

Eidgenössische Volksabstimmung vom 26. Februar 1978

KONJUNKTURARTIKEL 31 QUINQUIES BV

Referentenführer

Schweizerisches Aktionskomitee
für eine
ausgewogene Konjunkturpolitik

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>	
<u>Teil A</u>		
A.1	Uebersicht	1
A.2	Der neue Konjunkturartikel im Wortlaut	4
A.3	Die wichtigsten Aenderungen im Vergleich zur alten Vorlage	5
A.4	Die neue Vorlage im Detail	9
A.4.1	Absatz 1	9
A.4.2	Absatz 2	10
A.4.3	Absatz 3	12
A.4.4	Absatz 4	14
A.4.5	Absatz 5	15
A.5	Notwendigkeit und Auswirkungen des neuen Konjunkturartikels	16
<u>Teil B</u>		
B.1	Konjunkturschwankungen in der Nachkriegsperiode	21
B.2	Die sechs Zyklen	22
B.2.1	Erster Zyklus: 1945 - 1948	22
B.2.2	Zweiter Zyklus: 1949 - 1951	23
B.2.3	Dritter Zyklus: 1952 - 1957	23
B.2.4	Vierter Zyklus: 1958 - 1966	24
B.2.5	Fünfter Zyklus: 1967 - 1974	26
B.2.6	Sechster Zyklus: ab 1975	27
B.3	Rechtsgrundlagen und Instrumente der bisherigen Stabilitätspolitik	29
B.3.1	Der bisherige Verfassungsartikel	29
B.3.2	Geld-, Kredit- und Währungspolitik	30
B.3.3	Finanzpolitik	32

	<u>Seite</u>	
B.3.4	Aussenwirtschaftspolitik	32
B.3.5	Konjunkturdämpfungsprogramme 1964/65 und 1972/73	33
B.3.6	Konjunkturförderungsprogramme 1975/76	34
B.4	Wirtschaftspolitische Zielsetzungen der Nachkriegsperiode	36
B.4.1	Allgemein	36
B.4.2	Keine Vollbeschäftigung durch Inflation	36
B.4.3	Fixe Wechselkurse und Inflationsimport	37
B.4.4	Der Uebergang zum Floating	38
B.5	Erreichte und nicht erreichte Ziele der Nachkriegsperiode	39
B.5.1	Langandauerndes Realwachstum	39
B.5.2	Hohes Beschäftigungsniveau	40
B.5.3	Teuerung als Hauptproblem	42
B.5.4	Eindämmung des Geldangebotes	44
B.5.5	Ausgeglichene Zahlungsbilanz	46
B.6	Die Bedeutung der Stabilitätspolitik	47
B.6.1	Hochkonjunktur, Rezession, Stagflation	47
B.6.2	Monetarismus und Fiskalismus	50
B.6.3	Unterschiedliche konjunkturpolitische Ansatzpunkte	52
B.6.4	Ausbau der Wirtschaftsstatistik	53
B.6.5	Ordnungspolitische Aspekte	55

Teil C (Statistischer Anhang)

Tabelle	1	Entstehung des Bruttosozialprodukts	58
"	2	Verwendung des Bruttosozialprodukts	59
"	3	Bautätigkeit	60
"	4	Bauinvestitionen	61
"	5	Index der Gesamtbeschäftigung	62
"	6	Aussenhandel nach Verwendungszweck	63

			<u>Seite</u>
Tabelle	7	Aussenhandel nach den wichtigsten Ländern	64
"	8	Aussenhandel - Handelsbilanzsaldo	65
"	9	Ertragsbilanz	65
"	10	Aussenwert des Frankens, gewichtet mit den Exporten nach den 15 wichtigsten Handelspartnern	66
"	11	Entwicklung der monetären Basis und der Geldmenge	67
"	12	Fremde Gelder bei 71 Banken	68
"	13	Kredittätigkeit bei 71 Banken	69
"	14	Beanspruchung des Kapitalmarktes durch schweizerische Anleihsmissionen	70
"	15	Ausgewählte Zinssätze	71
"	16	Oeffentliche Finanzen: Funktionale Gliederung der Ausgaben	72
"	17	Oeffentliche Finanzen: Ausgaben des Bundes nach Sachgruppen	73
"	18	Oeffentliche Finanzen: Fiskaleinnahmen des Bundes nach Haupt- aufgaben	74
"	19	Oeffentliche Finanzen: Fiskaleinnahmen des Bundes	75
"	20	Rechnungsabschlüsse des Bundes	76
"	21	Oeffentliche Schulden des Bundes	76
"	22	Landesindex der Konsumentenpreise nach Bedarfsgruppen	77
"	23	Landesindex der Konsumentenpreise absolute Werte und Jahreszuwachsrate	78
"	24	Zürcher Baukostenindex	78

A.1 Uebersicht

Seit Ende der fünfziger Jahre zeigte sich immer klarer, dass die Konjunkturpolitik zu einer ständigen und erstrangigen Bundesaufgabe geworden ist. Insbesondere die rasche Aufeinanderfolge und die grosse Intensität der Konjunkturschwankungen haben uns dies deutlich vor Augen geführt. Die Gewährleistung von konjunktureller Stabilität ist ein ausserordentlich anspruchsvolles Ziel, das im Gesamtinteresse des Landes liegt, und das nur erreicht werden kann, wenn die Behörden über die notwendigen Grundlagen verfügen.

Die bisherige Konjunkturpolitik stützte sich auf den aus der unmittelbaren Nachkriegszeit stammenden Artikel 31 quinquies der Bundesverfassung, der den Bund lediglich beauftragt, "in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit" zu treffen und "Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung" zu erlassen. Die konjunkturpolitischen Erfahrungen der Nachkriegszeit und namentlich auch der letzten Jahre zeigten deutlich, dass diese Verfassungsbestimmung als Rechtsgrundlage für eine wirksame Stabilitätspolitik nicht zu genügen vermag. Dies gilt in erster Linie für den Fall der Teuerungsbekämpfung, bis zu einem gewissen Grad aber auch für Massnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit. Laufend musste in den letzten Jahren mittels Notrecht Konjunkturpolitik betrieben werden, was nicht nur rechtsstaatlich fragwürdig ist, sondern auch sachlich problematisch war, weil die Massnahmen vielfach nicht rechtzeitig ergriffen werden konnten.

Die Notwendigkeit eines neuen Konjunkturartikels der Bundesverfassung war und ist grundsätzlich unbestritten. Bereits 1966 wurde im Nationalrat eine entsprechende Motion einge-

reicht und gutgeheissen, die den Bundesrat zur Erarbeitung eines neuen Konjunkturartikels verpflichtete. Die umfangreichen Vorarbeiten dauerten dann bis zu Beginn der siebziger Jahre. Anschliessend folgte die parlamentarische Beratung eines Konjunkturartikels, der am 2. März 1975 zur Volksabstimmung gelangte.

Nach einem eher lauen Abstimmungskampf scheiterte der Konjunkturartikel am knappsten in der 127-jährigen Geschichte des Bundesstaates verzeichneten Resultat, nämlich am Ständepatt. Zwar wurde die Vorlage vom Volk mit 543'000 (53%) gegen 486'000 (47%) Stimmen gutgeheissen. Jedoch kam das erforderliche Ständemehr nicht zustande, weil sich je 11 Stände dafür und dagegen ausgesprochen hatten. Dagegen stimmten einige West- und Innerschweizer Kantone, dann aber auch die beiden Appenzell sowie Schaffhausen und Aargau. Das verwundert nicht, wenn man weiss, dass das "Schweizerische Komitee gegen permanente Staatseingriffe" vor allem von typischen Föderalisten aus dem Kreise der "Ligue vaudoise" und des "Schweizerischen Gewerbeverbandes" getragen war. Die Gegner begründeten ihre Ablehnung mit einem "Nein zum umfassenden Staatsinterventionismus, zu permanenten Eingriffen in unsere Wirtschaft und zur zentralen Verwaltungswirtschaft" und verstanden ihre Haltung gleichzeitig als Bekenntnis zu "unserem marktwirtschaftlichen System, unserer schweizerischen Demokratie und unserem bewährten Föderalismus". Die vom Komitee zu Beginn der Kampagne lanzierte Initiative für einen eigenen Konjunkturartikel ist nie eingereicht worden.

Die äusserst knappe Ablehnung der Vorlage, die Tatsache, dass ihr alle vier Bundesratsparteien zugestimmt hatten sowie der Umstand, dass die Notwendigkeit einer neuen Verfassungsgrundlage grundsätzlich unbestritten war, waren für den Bundesrat Anlass genug, bereits im Herbst 1975 eine Expertenkommission mit der Erarbeitung einer Neufassung des Konjunkturartikels zu beauftragen. In dieser wurden die Kritik am alten Artikel

sowie die neuesten konjunkturpolitischen Entwicklungen und Erkenntnisse berücksichtigt.

Die neue Vorlage fand - von Details abgesehen - sowohl im Vernehmlassungsverfahren als auch in der parlamentarischen Beratung von allen Seiten weitestgehende Zustimmung. Der lange Reifeprozess des neuen Konjunkturartikels hat zu einer Vorlage geführt, die nicht nur sachlich vertretbar, sondern auch politisch tragbar ist.

A.2 Der neue Konjunkturartikel im Wortlaut

Der am 7. Oktober 1977 vom Nationalrat mit 144 : 5 Stimmen und vom Ständerat mit 32 : 1 Stimmen verabschiedete neue Konjunkturartikel 31 quinquies der Bundesverfassung hat folgenden Wortlaut:

Artikel 31 quinquies

¹ Der Bund trifft Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

² Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft kann der Bund nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten. Nach deren Freigabe entscheiden die Unternehmungen frei über den Einsatz innerhalb der gesetzlichen Verwendungszwecke.

³ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Aufstellung ihrer Voranschläge die Erfordernisse der Konjunkturlage. Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Direkte Abgaben werden hierauf individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

⁴ Der Bund nimmt auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht.

⁵ Der Bund führt die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.

A.3 Die wichtigsten Aenderungen im Vergleich zur alten Vorlage

Die am 2. März 1975 abgelehnte Verfassungsvorlage trug den folgenden Wortlaut:

Artikel 31 quinquies

¹ Der Bund fördert eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

² Der Bund trifft zu diesem Zwecke, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft.

³ Reichen die Massnahmen auf Grund von Absatz 2 nicht aus, so ist der Bund befugt, auch auf andern Gebieten Vorkehren zu treffen. Weichen diese von der Handels- und Gewerbefreiheit ab, so sind sie zu befristeten.

⁴ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren und Sonderabgaben einführen. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert, und hierauf individuell oder in Form von Satzreduktionen zurückzuerstatten.

⁵ Der Bund kann die Abschreibungsmöglichkeiten für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ausdehnen oder einschränken.

⁶ Bund, Kantone und Gemeinden und ihre Betriebe und Anstalten haben ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten und für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage anpassen.

⁷ Der Bund hat bei Massnahmen im Sinne dieses Artikels auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht zu nehmen.

⁸ Der Bund führt laufend die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.

⁹ Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Darin können der Bundesrat und in ihrem Aufgabebereich die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsdauer festzusetzen. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jährlich über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, soweit die Ausführungserlasse es vorsehen, ob die Massnahmen weiterhin in Kraft bleiben.

¹⁰ Vor Erlass der Bundesgesetze und der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, dringliche Bundesbeschlüsse ausgenommen, sind die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Organisationen der Wirtschaft anzuhören. Die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften herangezogen werden.

Die neue Vorlage entspricht in ihrer Grundkonzeption ihrem Vorläufer, trägt aber den vorgebrachten politischen Bedenken und Einwänden weitgehend Rechnung. Der jetzige Text ist gegenüber dem ersten wesentlich gekürzt (nur noch 5 statt 10 Absätze), vereinfacht und trotzdem teilweise präziser und vor allem besser lesbar.

Die wesentlichste Änderung gegenüber der Vorlage von 1975 bildet die Beschränkung der Interventionsmöglichkeiten auf die sogenannten klassischen Bereiche. Danach kann der Bund nur noch bei Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Die Kompetenz zu Vorkehren auf anderen Gebieten wie sie die ursprüngliche Fassung in Absatz 3 vorsah, wurde gestrichen. Ebenfalls weggefallen sind die Absätze 5 und 6 des alten Artikels, wonach der Bund die Abschreibungsmöglichkeiten bei den Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden hätte ausdehnen oder einschränken, beziehungsweise die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage anpassen können. Diese Massnahmen wurden als unerwünschter Eingriff in die Finanzhoheit der Kantone entschieden abgelehnt. Schliesslich wurde auch auf die im alten Absatz 9 enthaltene Ermächtigung an den Bundesrat und insbesondere an die Nationalbank, Massnahmen und deren Anwendungsdauer selbst zu ordnen und festzusetzen, verzichtet, was in den Augen der Gegner einer Blankovollmacht gleichgekommen wäre.

Neu eingebaut wurde die Möglichkeit, Unternehmen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven zu verpflichten. Dabei können die Unternehmen nach Freigabe der Reserven frei über deren Einsatz innerhalb der gesetzlichen Verwendungszwecke entscheiden (Abs. 2). Im Fiskalbereich (Abs. 3) ist insofern eine Präzisierung vorgenommen worden, als der

Bund auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren kann, sofern die Konjunkturlage dies erfordert. Dabei sind die Zuschläge auf direkten Steuern später jedem einzelnen Steuerzahler individuell zurückzuerstatten, während die Abgaben auf indirekten Steuern zu konjunkturpolitischen Zwecken verwendet werden können.

A.4 Die neue Vorlage im Detail

A.4.1 Absatz 1

"Der Bund trifft Vorkehren für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen."

Der erste Absatz beauftragt den Bund, im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit alle geeigneten Massnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur zu treffen. Mit "ausgeglichener konjunktureller Entwicklung" ist einmal die Gewährung möglichst stabiler Preise gemeint. Ein weiteres Ziel liegt in der sogenannten Vollbeschäftigung, die dann als gegeben erachtet werden kann, wenn alle Arbeitswilligen einen Arbeitsplatz finden. Ferner sollen sich die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland im Gleichgewicht entwickeln. Viertens schliesslich geht es um die Schaffung möglichst günstiger Wachstumsbedingungen. Da konjunkturelle Ungleichgewichte, namentlich Teuerung und Arbeitslosigkeit, zu Störungen und Verzerrungen in der Wirtschafts- und Einkommensstruktur führen und den Preis- und Marktmechanismus lähmen, sind die erwähnten Stabilitätsziele von grösster wirtschafts- und ordnungspolitischer Bedeutung.

Absatz 1 stellt gewissermassen das Kernstück des neuen Konjunkturartikels dar: Er bietet die Grundlage für die erste und wichtigste Einsatzstufe stabilitätspolitischer Vorkehren. Es handelt sich dabei primär um Massnahmen globaler Natur, mit denen die Rahmenbedingungen des wirtschaftlichen Handelns verändert werden, ausschliesslich aber um solche, die nicht gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstossen. Konkret geht es beispielsweise um die Regulierung der Geldmenge, die

Bekämpfung zu starker Wechselkursschwankungen, die Gewährung fiskalischer Erleichterungen oder um Vorkehren des Bundes, zum Beispiel auf dem Gebiet der Forschung oder zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft stellt gerade im Bereich der Konjunkturpolitik eine wichtige Erfolgsbedingung dar. Dieser Erkenntnis, die durch die bereits bestehende enge Kooperation erhärtet wird, trägt der letzte Satz von Absatz 1 Rechnung. Er bringt aber auch zum Ausdruck, dass den Kantonen auf dem Gebiet der Stabilisierungspolitik weiterhin wichtige Aufgaben - zum Beispiel ein konjunkturgerechtes Finanzgebaren und im Rezessionsfall die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen - übertragen sind

A.4.2 Absatz 2

"Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft kann der Bund nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten. Nach deren Freigabe entscheiden die Unternehmungen frei über den Einsatz innerhalb der gesetzlichen Verwendungszwecke."

Auf dem Boden unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung ist der Bund verpflichtet, bei der Durchführung all seiner Aufgaben die Grundrechte der Bürger zu respektieren. Es wird heute aber kaum noch von jemandem bestritten, dass es unter bestimmten Voraussetzungen unumgänglich sein kann, zur Erreichung der übergeordneten

Ziele im Gesamtinteresse des Landes bis zu einem gewissen Grad von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Dies kann sich zur Aufrechterhaltung des Marktmechanismus und damit letztlich unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung sogar aufdrängen. Der Bund darf aber nur soweit von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, als dies vom Stabilitätsziel her gesehen unerlässlich ist (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

In Absatz 2 sind die Gebiete, auf denen Abweichungen nötigenfalls gestattet sind, abschliessend aufgezählt. Es handelt sich dabei einmal um das Geld- und Kreditwesen. Da ein zu rasches Anwachsen der Bankkredite zur Aufblähung der Nachfrage und damit zur Teuerung führen kann, soll der Bund ermächtigt werden, nötigenfalls den Umfang der Geschäftstätigkeit der Banken zu begrenzen. Auch in den Bereichen der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft - hier zum Beispiel zur Beschränkung des Zuflusses unerwünschter ausländischer Gelder - können sich Massnahmen, mit denen die Wirtschaftsfreiheit zum Teil tangiert wird, vom Allgemeininteresse des Landes her aufdrängen.

Um der Kritik gegenüber der ersten Vorlage Rechnung zu tragen, wurde auf die Möglichkeit verzichtet, auch ausserhalb der in Absatz 2 erwähnten Gebiete von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen zu können. Mit einer völlig ersatzlosen Streichung dieser Kompetenz wäre jedoch der Spielraum des Bundes zur Verhütung von Krise und Arbeitslosigkeit zu stark eingeengt worden. Um auch dort Arbeitsbeschaffung betreiben zu können, wo staatliche Massnahmen kaum helfen würden, sollen deshalb die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten und umfangmässig begrenzten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichtet werden. Die Erfahrungen mit der laufenden Aktion, in deren Rahmen die gebildeten Reserven für viele Wirtschaftszweige und Unternehmungen freigegeben wurden, zeigen, dass sich dieses Instrument zur Konjunkturstabilisie-

rung eignet. Auf der andern Seite ist aber ebenso deutlich geworden, dass die geltende freiwillige Regelung erhebliche Nachteile hat, wie namentlich die oft ungenügende, branchen- und betriebsweise sehr unterschiedliche und vielfach nicht liquide Form der Reservebildung.

Mit der vorgesehenen Lösung obligatorischer privater Arbeitsbeschaffungsreserven wird die unternehmerische Dispositionsfreiheit kaum beeinträchtigt. Die betriebsweise zu bildenden Reserven müssen sich wie bisher in verhältnismässig bescheidenem Ausmass halten und dürfen gegenüber andern Reserven nicht benachteiligt werden. Die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen über den Einsatz der Reserven bleibt weitgehend gewahrt, da diese im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke frei verfügbar sein sollen. So ist es den Unternehmungen zugleich möglich, selber einen zusätzlichen Beitrag zur Konjunkturstabilisierung zu leisten.

A.4.3 Absatz 3

"Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Aufstellung ihrer Voranschläge die Erfordernisse der Konjunkturlage. Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Direkte Abgaben werden hierauf individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet."

Sowohl der Bund wie die Kantone und Gemeinden beeinflussen durch die Gestaltung ihrer Budgets die Konjunktur erheblich. Absatz 3 verpflichtet sie deshalb, bei der Aufstel-

lung ihrer Voranschläge auf die konjunkturelle Entwicklung Rücksicht zu nehmen. Kantone und Gemeinden sollen dies aber in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse tun. Der Bund erhält im Gegensatz zur ersten Vorlage keine Befugnis, ihnen darüber Vorschriften zu machen oder Sanktionen zu ergreifen.

Durch Abschöpfungen von Kaufkraft während der Ueberkonjunktur und durch Steuersenkungen im Rezessionsfall soll der Bund deshalb ermächtigt werden, vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren. Damit diese Mittel nicht zur falschen Zeit oder für falsche Zwecke ausgegeben werden, sind sie stillzulegen, solange es die Konjunkturlage erfordert. Bei sich verschlechternder Wirtschaftslage sind die abgeschöpften Mittel sodann zurückzuerstatten, und zwar individuell bei den direkten Bundessteuern und in Form von Rabatten bei den indirekten Steuern. In diesem zweiten Fall können die Gelder auch für private und öffentliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verwendet werden. So lässt sich ein gezielter Beitrag zur Nachfrageförderung in den am meisten gefährdeten Branchen und Regionen leisten. Obwohl die Wirkung der Finanzpolitik nicht überschätzt werden darf und der Spielraum des politisch Möglichen auch in Zukunft eng begrenzt sein wird, stellt sie doch eine unerlässliche Ergänzung zur Geldmen-
genregulierung dar. Gerade im Rezessionsfall kann damit besser als durch die Geldpolitik gezielte und fein dosierte Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

A.4.4 Absatz 4

"Der Bund nimmt auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht."

Es hat sich immer wieder gezeigt, dass von konjunkturpolitischen Massnahmen regional unterschiedliche Wirkungen ausgehen können. Deshalb wie auch angesichts der anhaltenden Strukturschwächen verschiedener Landesgegenden entspricht die Bestimmung von Absatz 4 einem allgemeinen Anliegen. Man muss sich aber auch hier davor hüten, zu grosse Erwartungen in die Konjunkturpolitik zu stecken. Es kann im Rahmen der Stabilisierungsvorkehren nur darum gehen, unterschiedliche Auswirkungen auf einzelne Gebiete des Landes soweit möglich zu verhindern oder zu mildern. Im einzelnen handelt es sich darum, besondere Härten zu vermeiden und die bereits bestehenden Entwicklungs- und regionalpolitischen Förderungsmassnahmen nicht zu durchkreuzen. Mit der regionalen Differenzierung stabilitätspolitischer Massnahmen kann also nicht eine eigentliche Strukturpolitik betrieben werden.

In den Bereichen der Geld- und Finanzpolitik, die in erster Linie die Veränderung der globalen Rahmenbedingungen zum Ziele haben, wird es kaum oder nur sehr beschränkt möglich sein, die Stabilisierungsmassnahmen gebietsweise zu differenzieren. Günstiger können in dieser Hinsicht die Vorkehren zur Verhütung und Bekämpfung von Krise und Arbeitslosigkeit beurteilt werden. Sowohl bei der Bildung wie bei der Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven, aber auch bei andern gezielten Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, wie zum Beispiel einem Investitionsbonus, lassen sich regionale Anliegen ohne weiteres berücksichtigen. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Frage konkret zu regeln.

A.4.5 Absatz 5

"Der Bund führt die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch."

Eine gut ausgebaute Konjunkturstatistik stellt eine entscheidende Voraussetzung für die Analyse und Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung und somit für eine wirksame Stabilisierungspolitik dar. Trotz verschiedener Verbesserungen in der jüngsten Zeit weist unser Land auf diesem Gebiet immer noch einen Nachholbedarf auf. Besonders wichtig ist dabei der Bereich der sogenannten vorausseilenden Indikatoren (z.B. Auftragseingänge und Kreditzusagen), die unerlässlich sind, um die künftigen Konjunkturtendenzen zu beurteilen.

Der Bund kann seine Aufgabe, alle zur Analyse des Konjunkturverlaufs nötigen Erhebungen durchzuführen, erst erfüllen, wenn sie verfassungsmässig verankert wird. Diese Bedingung wird durch den letzten Absatz des Konjunkturartikels erfüllt. Es versteht sich, dass die Erhebungsstellen auf Gesetzesebene verpflichtet werden müssen, alle Angaben, die Rückschlüsse auf einzelne Auskunftspflichtige erlauben, geheim zu halten. Auf der andern Seite sind jedoch die Ergebnisse der Öffentlichkeit soweit zugänglich zu machen, als dadurch das Geheimhaltungsgebot nicht verletzt wird. Diese Zahlen dienen letztlich auch der Wirtschaft als Orientierungshilfe.

A.5 Notwendigkeit und Auswirkungen des neuen Konjunkturartikels

Mit der Annahme dieses neuen Artikels in der Bundesverfassung wird die notwendige rechtliche Grundlage geschaffen, die es den verantwortlichen Behörden gestatten soll, rechtzeitig die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Stabilitätsziele zu erreichen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Konjunkturpolitik auf der Basis dringlicher Bundesbeschlüsse gemäss Art. 89 bis der Bundesverfassung grosse Mängel aufweist.

Der Hauptnachteil der auf Notrecht abgestützten Massnahmen liegt namentlich im Umstand, dass sie erst bei hoher Dringlichkeit, das heisst bei verhältnismässig fortgeschrittener Rezession oder Konjunkturüberhitzung, erlassen werden können. Die eigentlichen Ursachen der konjunkturellen Störungen lassen sich so kaum mehr wirksam bekämpfen. Es kann in der Regel nur noch bei den Symptomen angesetzt werden, weshalb die Massnahmen stärker dosiert werden müssen, was eine entsprechend grössere Einschränkung des privatwirtschaftlichen Freiheitsgrades bedeutet. Da die Vorkehren in Form dringlicher Bundesbeschlüsse einer zeitlichen Befristung unterliegen und, falls sie sich nicht auf die Verfassung abstützen, Volk und Ständen innert Jahresfrist zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, ist eine langfristig ausgerichtete und ausgewogene Stabilitätspolitik unter diesen Bedingungen von vornherein ausgeschlossen. Es besteht zudem die Gefahr, dass es bei einem raschen Wechsel der konjunkturellen Entwicklung zu einer die Oeffentlichkeit verunsichernden Häufung von Volksabstimmungen kommt.

Trotz gegenwärtig tiefen Teuerungsraten in unserem Land ist das Inflationsproblem, besonders in seiner weltweiten Dimension, noch lange nicht gelöst. Gerade die Verbindung von Teuerung einerseits und Stagnation oder Produktionsrückgang mit Arbeitslosigkeit andererseits dürfte die Wirtschaftspo-

litik auch künftig vor grosse Schwierigkeiten stellen. Ein Blick auf die bisherige Entwicklung zeigt zudem, dass sich Preise und Einkommen zum Teil kaum mehr nach unten bewegen und dass die durchschnittliche Inflationsrate in jeder neuen Aufschwungsphase höher war als in der vorangegangenen. Es ist also ohne weiteres möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass sich das Inflationsproblem im Zusammenhang mit den künftig zu erwartenden Konjunkturschwankungen wieder in wachsender Schärfe stellen wird.

Umgekehrt weist die jetzige Verfassungsbestimmung aber auch für die Verhütung und Bekämpfung der Rezession gewisse Lücken auf. Es geht namentlich darum, dass Vorkehren in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit nicht gedeckt sind. So wäre es beispielsweise nicht möglich, die private Wirtschaft zu veranlassen, vorsorgliche Massnahmen für Rezessionszeiten zu ergreifen, also sie zu verpflichten, Arbeitsbeschaffensreserven in irgend einer Form anzulegen. Die Erfahrungen mit den bisher freiwilligen Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft zeigen aber, dass es gerade jene Unternehmungen versäumt haben, in guten Zeiten Reserven anzulegen, die sie heute am dringendsten benötigen.

Aus der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz geht hervor, dass der Konjunkturartikel nötiger ist denn je. Durch den seit Beginn der Rezession in Gang gesetzten Strukturprozess und die beschränkten Wachstumsmöglichkeiten dürfte die schweizerische Volkswirtschaft anfälliger geworden sein. Auch die stark angestiegene Auslandabhängigkeit hat das bestehende wirtschaftliche Gleichgewicht empfindlicher werden lassen.

Der Konjunkturartikel bildet überdies eine bedeutende rechtliche Grundlage für weitere wirtschaftspolitisch relevante Erlasse. Dies gilt insbesondere für das neue Notenbankgesetz, welches voraussichtlich 1978 dem Parlament vorgelegt werden

soll, und allenfalls auf Jahresbeginn 1979 in Kraft gesetzt werden könnte. Der zur Zeit geltende Währungsbeschluss und der Ende 1978 auslaufende Kreditbeschluss würden ihre Fortsetzung im neuen Notenbankinstrumentarium finden. Gerade angesichts des auslaufenden Kreditbeschlusses kommt dem Konjunkturartikel auch eine gewisse Dringlichkeit zu.

Was die finanziellen und personellen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden betrifft, kann folgendes festgehalten werden: Die direkten finanziellen Auswirkungen, die dem Bund mit der Annahme des neuen Konjunkturartikels entstehen werden, dürfen sich gesamthaft betrachtet in sehr engem Rahmen halten. Geringfügige Aufwendungen werden sich allenfalls aus der verstärkten wissenschaftlichen Abklärung konjunktur- und strukturpolitisch bedeutsamer Zusammenhänge ergeben.

Die Auswirkungen auf den Personalbedarf des Bundes dürften sich ebenfalls bescheiden ausnehmen. Zur Betreuung der neuen Aufgabenbereiche aufgrund des Konjunkturartikels wird sich indessen ein weiterer Ausbau der Dienststelle des Delegierten für Konjunkturfragen aufdrängen.

Da die Geld- und Kreditpolitik in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Nationalbank, die Finanz- und Außenwirtschaftspolitik in jenen des Bundes fällt, dürften die Kantone nur ausnahmsweise mit Vollzugsaufgaben belastet werden. Dagegen werden sie - wie bereits bisher - auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft, bei weiteren Arbeitsbeschaffungsmassnahmen (z.B. Investitionsbonus) sowie teilweise bei der Konjunkturstatistik mitzuarbeiten haben.

Obwohl die Notwendigkeit eines neuen Konjunkturartikels weitgehend unbestritten ist, wird etwa darauf hingewiesen, dass heute die meisten Staaten mit besser ausgebautem kon-

junkturpolitischem Instrumentarium von den Stabilitätszielen wesentlich weiter entfernt seien als unser Land. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass diese Feststellung als Argument gegen die Schaffung eines neuen Konjunkturartikels nicht stichhaltig ist. Der vergleichsweise schlechte Erfolg der Stabilitätspolitik gewisser Länder ist nämlich weniger eine Folge der geltenden Rechtsgrundlagen und der verfügbaren Instrumente, als vielmehr politischer Umstände, die in Folge falscher Zielprioritäten einen frist- und sachgerechten Mitteleinsatz verunmöglichen oder doch wesentlich erschweren. So sind beispielsweise hohe Teuerungsraten nicht selten auf ein früheres konjunkturpolitisches Fehlverhalten zurückzuführen, wie etwa auf eine allzu expansive Geldpolitik. Was die Entwicklung in unserem Lande anbelangt, ist es ohne weiteres denkbar, dass bei günstigeren politischen Voraussetzungen die verantwortlichen Behörden die Teuerung früher in Griff bekommen hätten und der wirtschaftliche Umschwung nicht so schlagartig erfolgt wäre.

Mit der Schaffung eines neuen konjunkturpolitischen Verfassungsartikels wird wohl eine unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Konjunkturstabilisierung erfüllt, diese selbst aber damit noch nicht gewährleistet. Die Frage, wie weit die Ziele im einzelnen auch tatsächlich erreicht werden, hängt in entscheidendem Masse vom Willen der Behörden ab, von den eingeräumten Befugnissen richtig und rechtzeitig Gebrauch zu machen. Schliesslich muss auch darauf hingewiesen werden, dass staatliche Konjunkturpolitik ihre Grenzen hat. Gerade in Rezessionszeiten wird nämlich gerne vergessen, dass in unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung in erster Linie private Initiative und der Wille zur Selbsthilfe für das wirtschaftliche Gedeihen unseres Landes entscheidend sind. Es kann und darf nicht Aufgabe des Staates sein, der Privatwirt-

schaft die Verantwortung für ihr Handeln abzunehmen. Das Ziel marktgerechten stabilitätspolitischen Handelns hat vielmehr darin zu bestehen, laufend die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den konjunkturellen Verhältnissen anzupassen und bloss ausnahmsweise, d.h. wenn die privatwirtschaftlichen Selbstregulierungskräfte nicht ausreichen und es im Gesamtinteresse des Landes liegt, gezielt korrigierend einzugreifen. Dazu bedarf es aber der Einsicht, dass der Bund nur dann eine erfolgversprechende Konjunkturpolitik betreiben kann, wenn ihm die nötigen Kompetenzen übertragen und seine Stabilisierungsmöglichkeiten nicht allzu eng begrenzt werden.

B.1 Konjunkturschwankungen in der Nachkriegsperiode

Die Diskussion über den neuen Konjunkturartikel und somit über die Stabilitätspolitik kann nicht unabhängig von der konjunkturellen Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg geführt werden. Ein kurzer historischer Ueberblick gibt Hinweise auf die Bedürfnisse und die Probleme bei der Steuerung der Konjunktur. Dabei gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Zusammenhänge zu werfen, die sich aus der Auslandverflechtung der schweizerischen Volkswirtschaft ergeben. In einer stark exportorientierten Wirtschaft hängt die Wirtschaftsentwicklung massgeblich von den ausländischen Konjunkturschwankungen ab. Zu beachten gilt es ferner, dass die Auslandabhängigkeit im Laufe der Zeit und insbesondere während und nach der jüngsten Rezession noch zugenommen hat, was die Empfindlichkeit gegenüber der Auslandnachfrage erhöht hat.

Die Schweiz hat in der Nachkriegsperiode eine beispiellose Blütezeit erlebt, die durch ein praktisch gleichmässiges und mit relativ niedrigen Inflationsraten verbundenes Wachstum gekennzeichnet war. Zunächst gingen von der Auslandnachfrage die wichtigsten Impulse aus, was zu einem grossen Teil die Folge der weltweiten Wiederaufbauphase nach dem Kriege war. Dabei wurde die Konkurrenzfähigkeit durch die festen Wechselkurse nachhaltig gefördert. Die Auslandnachfrage stiess auf einen intakten Produktionsapparat, und das Arbeitskräfteangebot war durch die Möglichkeit des Zuzugs von ausländischen Arbeitskräften sehr elastisch. Im Laufe der Zeit wurde zum Teil durch den starken Zustrom von Ausländern die Binnennachfrage, insbesondere der Infrastrukturbedarf, stark aufgebläht. Die Folgen liessen nicht auf sich warten: Eine übermässige Ausdehnung des Bausektors, die Verzögerung von Strukturbereinigungen im industriellen Bereich, zunehmende Umweltbelastung und Zersiedelung der Landschaft. Das durch das System der festen Wechselkurse bedingte starke Wachstum der Geldmenge stellte den Hauptgrund für die in den späten sechziger Jahren auftretende Inflation dar. Erst der Uebergang zu flexiblen Wech-

selkursen schaffte mit der autonomen Geldpolitik die Grundlage für eine wirksame Bekämpfung der Inflation, wobei gleichzeitig die nötig gewordene Strukturbereinigung in der Wirtschaft einsetzte. Die schweizerische Wirtschaft hat diese Chance genutzt.

B.2 Die sechs Zyklen

B.2.1 Erster Zyklus: 1945 bis 1948

Die Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen löste den ersten Nachkriegszyklus aus. 1946 nahmen alle Nachfragekomponenten (privater Konsum, Kapitalbildung und Ausfuhr) beschleunigt zu. Das Nettosozialprodukt (in dieser Zeit steht noch keine Bruttosozialproduktrechnung zur Verfügung) wuchs mit hohen Raten; die gesamtwirtschaftliche Teuerung blieb dagegen bescheiden. Die Arbeitslosigkeit nahm ab und erreichte ein tieferes Niveau als während des Krieges.

Reales Nettosozialprodukt (Preise von 1938)
Veränderungsraten und Inflationsgrad

	Nettosozial- produkt (Mio Fr.)	Veränderung in Prozent	Gesamtwirt- schaftliche Teuerung
1945	7 991	9.6	0.2
1946	8 864	10.9	2.4
1947	9 799	10.5	2.0
1948	10 078	2.8	1.5

Quelle: "Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1952"

B.2.2 Zweiter Zyklus: 1949 bis 1951

1949 setzte ein weltweiter Lagerabbau ein. Im Herbst 1949 werteten die meisten westeuropäischen und viele überseeische Länder ihre Währungen ab. Es begann eine kurze Rezessionsphase. Die Beschäftigungslage verschlechterte sich für kurze Zeit. Bereits 1950 setzte der Wiederaufschwung ein, der nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Koreakrieg stand.

Reales Bruttosozialprodukt (Preise von 1958)
Veränderungsraten und Inflationsgrad

	Bruttosozial- produkt real (Mio Fr.)	Veränderung in Prozent	Gesamtwirt- schaftliche Teuerung
1949	21 685	- 3.5	- 2.3
1950	23 245	7.2	- 1.0
1951	25 130	8.1	2.0

Quelle: "Die Volkswirtschaft"

B.2.3 Dritter Zyklus: 1952 bis 1957

1952 kam es zu einer Beruhigung, ohne dass das Beschäftigungsniveau wesentlich betroffen wurde. Die Preisentwicklung folgte dieser Entwicklung erst im folgenden Jahr. 1953 bis 1956 zog das Wachstum bei anhaltend geringem Inflationsgrad wieder an.

Reales Bruttosozialprodukt (Preise von 1958)
Veränderungsraten und Inflationsgrad

	Bruttosozial- produkt real (Mio Fr.)	Veränderung in Prozent	Gesamtwirt- schaftliche Teuerung
1952	25 330	0.8	4.1
1953	25 465	4.5	0.1
1954	27 955	5.6	0.5
1955	29 445	5.3	1.4
1956	31 215	6.0	1.4
1957	32 105	2.9	2.5

Quelle: "Die Volkswirtschaft"

B.2.4 Vierter Zyklus: 1958 bis 1966

Die kräftige Importzunahme führte 1957 zu einer defizitären Entwicklung der Ertragsbilanz. Dies war neben dem grossen Geld- und Kapitalbedarf zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen ein weiterer Grund für die aufgetretene starke Verknappung am Geld- und Kapitalmarkt, die einen deutlichen Rückgang der Wohnbauinvestitionen zur Folge hatte. Da dieser Einbruch mit einer stark rückläufigen Weltkonjunktur zusammentraf, fiel die konjunkturelle Abschwächung in der Schweiz ebenfalls relativ deutlich aus. Der Konjunkturrückgang war jedoch nicht so stark, dass es zu verbreiteter Arbeitslosigkeit gekommen wäre. Der Uebergang zur Konvertibilität führte 1958 zu einer Ausdehnung des internationalen Güter- und Dienstleistungsaustauschs. Im Gegensatz zur allgemeinen Konjunktorentwicklung setzte sich der Preisanstieg noch fort und kam erst ein Jahr nach der Rezession zum Erlahmen.

Der Durchbruch zu hohen Inflationsraten, die bis vor kurzem anhielten, vollzog sich in den Jahren 1959/60. Die Nachfrage weitete sich so rasch aus, dass sie trotz einem starken Rückgriff auf die ausländischen Arbeitskräfte und einem intensivierten Kapitalimport von der Produktion nicht aufgefangen werden konnte. In das Jahr 1964 fiel dann das erste Konjunkturdämpfungsprogramm auf der Basis dringlicher Bundesbeschlüsse. Es brachte in den folgenden Jahren einen gewissen Abbau der Spannungen, aber keine Sanierung der Lage.

Reales Bruttosozialprodukt (Preise von 1958)
Veränderungsraten und Inflationsgrad

	Bruttosozial- produkt real (Mio Fr.)	Veränderung in Prozent	Gesamtwirt- schaftliche Teuerung
1958	31 520	- 1.8	3.9
1959	33 795	7.2	0.2
1960	35 760	5.8	3.7
1961	38 380	7.3	4.7
1962	40 320	5.1	5.9
1963	42 190	4.6	4.8
1964	44 340	5.1	5.1
1965	46 255	4.3	4.0
1966	47 585	2.9	4.8

Quelle: "Die Volkswirtschaft"

B.2.5 Fünfter Zyklus: 1967 bis 1974

Der fünfte Zyklus setzte mit einem stark verlangsamten Realwachstum, aber mit vorerst rasch wachsenden Inflationsraten ein. Einmal mehr wurde der Konjunkturaufschwung durch die Auslandnachfrage ausgelöst zu der ein rasch wachsender Investitionsgüterbedarf hinzukam. Die steigende Nachfrage stiess auf einen völlig ausgetrockneten Arbeitsmarkt, was in der Folge zu Preisreaktionen führte. Das zweite Konjunkturdämpfungsprogramm mit Hilfe dringlicher Bundesbeschlüsse (1972/73) fiel in diese Periode.

Reales Bruttosozialprodukt (Preise von 1958)
Veränderungsraten und Inflationsgrad

	Bruttosozial- produkt real (Mio Fr.)	Veränderung in Prozent	Gesamtwirt- schaftliche Teuerung
1967	48 435	1.8	4.7
1968	50 460	4.2	3.6
1969	53 465	6.0	3.0
1970	56 031	4.8	5.0
1971	58 216	3.9	9.5
1972	61 593	5.8	8.9
1973	63 749	3.5	7.6
1974	63 877	0.2	7.6

Quellen: "Die Volkswirtschaft"; ab 1970: Schätzungen der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsprognosen.

B.2.6 Sechster Zyklus: ab 1975

Ende 1974 begann der sechste Zyklus. Im Laufe des Jahres 1974 trat weltweit ein wirtschaftlicher Rückschlag in einem seit dem Zweiten Weltkrieg unbekanntem Ausmass ein. Die überbordende Inflation, zusammen mit der harten "Energiesteuer" in Form vervielfachter Rohölpreise und der Zusammenbruch des alten Währungssystems führten zu Erschütterungen in der Weltwirtschaft, die bis heute nicht völlig überwunden sind.

Der bis zum "Floating" eindeutig unterbewertete Schweizerfranken förderte die Entstehung und Ausweitung von Unternehmen, welche sich in ihrer jetzigen Struktur- und Produktionsrichtung als nicht mehr lebensfähig erwiesen. Der konjunkturelle Einbruch war deshalb überlagert durch einen sich rasch vollziehenden Strukturbereinigungsprozess. Diese wirtschaftliche Entwicklung führte zur Ausreise von ausländischen Arbeitskräften in grösserer Zahl. Sie war der eine Grund, weshalb die Arbeitslosigkeit während der Rezession - gemäss der offiziellen Statistik - kaum einmal die Rate von 1 % überschritt. Der andere bestand in vorzeitigen Pensionierungen, Aufgabe von Zweit- und Gelegenheitsarbeit etc., woraus die Wirkung der Marktkräfte abzulesen ist. Immerhin verlor die schweizerische Volkswirtschaft in den Jahren 1974 bis 1976 rund 280'000 Arbeitsplätze, wovon 120'000 auf Kosten der inländischen Erwerbsbevölkerung gingen. Das Nachfrage-, aber auch das Wachstumspotential wurden und sind durch diese Entwicklung für längere Zeit spürbar reduziert.

Die nach der Freigabe des Wechselkurses zu Beginn des Jahres 1973 einsetzende Höherbewertung des Schweizerfrankens schwächte die Wettbewerbsstellung der Exportwirtschaft zunächst beträchtlich. Auf der anderen Seite ermöglichte der Kursanstieg mit seiner mässigenden Auswirkung auf die Teuerung aber auch, die Kosten der Produktion zu stabilisieren. Trotz der Höherbewertung des Frankens gelang es deshalb der schweizerischen Exportindustrie, ihre Marktanteile grosso modo zu halten. So wurden - allerdings unter Inkaufnahme von Ertragsschmälerungen

- nach vorübergehender Abschwächung neue Ausfuhrrekordergebnisse in den Jahren 1976 und 1977 erzielt. Die Verminde- rung der Ertragskraft sowie die längere Zeit bestehenden Ueberkapazitäten hemmten andererseits die Investitionsneigung beträchtlich, die auch 1977 noch keine grundlegende Tendenzwende erfuhr.

Reales Bruttosozialprodukt (Preis von 1958)

Veränderungsraten und Inflationsgrad

	Bruttosozial- produkt real (Mio Fr.)	Veränderung in Prozent	Gesamtwirt- schaftliche Teuerung
1975	97 570	- 7.7	6.8
1976	96 350	- 1.3	2.3
1977 1)	99 280	3.0	1.2

1) Prognose der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsprognosen.

Die oben beschriebenen Konjunkturschwankungen zeigen, dass es in einer sich dynamisch entwickelnden Volkswirtschaft laufend zu Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts kommt. Diese haben - wird ihnen freier Lauf gelassen - die Tendenz, sich selber zu verstärken, was längerfristig zu schwerwiegenden Verzerrungen in der Wirtschafts- und Einkommensstruktur und letztlich zu sozialen Spannungen führt. Staatliche Massnahmen zur Verhinderung oder rechtzeitigen Bekämpfung solcher Ungleichgewichte sind deshalb unerlässlich. Je früher der Bund gegensteuert, zum Beispiel durch Veränderung der Gelamenge oder anderer konjunktureller Rahmenbedingungen (Globalpolitik), desto grösser sind die Erfolgchancen.

B.3 Rechtsgrundlagen und Instrumente der bisherigen
Stabilitätspolitik

B.3.1 Der bisherige Verfassungsartikel

Art. 31quinquies BV - er stammt als Teil der sogenannten Wirtschaftsartikel aus dem Jahre 1947 - hat folgenden Wortlaut:

"Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung."

Dieser Text widerspiegelt die wirtschaftliche Lage der dreissiger Jahre und die pessimistischen Erwartungen unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Die Prognosen waren damals in eher düsteren Farben gehalten. Im Zentrum der Zielvorstellungen der Stabilitätspolitik standen deshalb die Krisenverhütung und die Vollbeschäftigung.

Die These, dass der Begriff der Krisenverhütung auch auf die Bekämpfung einer überhitzten, von inflationären Schüben geplagten Wirtschaft bezogen werden könnte, blieb stets umstritten, obwohl ungebremste Inflation durchaus zu Arbeitslosigkeit führen kann. Im Interesse der Schaffung klarer Rechtsgrundlagen wird damit eine neue Verfassungsnorm für die Stabilitätspolitik unerlässlich.

Im Bundesgesetz vom 30. September 1954 über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung ist allerdings die im Verfassungsartikel enthaltene Einseitigkeit insofern etwas korrigiert, als es eine antizyklische Ausgabenpolitik beim Bund vorsieht. Sie lässt sich jedoch in der gegenwärtigen Situation aus budgetpolitischen Gründen nicht mehr durchführen.

B.3.2 Geld-, Kredit- und Währungspolitik

Die Aufgaben der Notenbank sind in Art. 39 BV umschrieben. Sie konzentrieren sich auf die Regelung des Geldumlaufs und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs. Die Notenbank hat, was vor allem stabilitätspolitisch von Interesse ist, sodann eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen. In dieser Aufgabenumschreibung ist ein deutlicher stabilitätspolitischer Auftrag enthalten. Zwischen diesem Auftrag und den im Notenbankgesetz enthaltenen Kompetenzen (Diskontpolitik) besteht indessen eine grosse Diskrepanz. Mit den Instrumenten, die der Notenbank durch die ordentliche Gesetzgebung zur Verfügung gestellt worden sind, ist sie nicht in der Lage, den Stabilitätsauftrag zu erfüllen. Während der Zeit fixer Wechselkurse war sie in einer geradezu hoffnungslosen Situation; die Verhältnisse haben sich seit dem Uebergang zu flexiblen Wechselkursen gebessert (wirksame Geldmengenpolitik). Es wäre aber wohl kurzsichtig und höchst fragwürdig zugleich, die Stabilitätspolitik allein der Wechselkurspolitik "anzuvertrauen".

Ein Anlauf zum Ausbau des Notenbankgesetzes wurde 1968 unternommen (Element des Anschlussprogramms nach der Konjunkturdämpfungsübung auf der Basis dringlicher Bundesbeschlüsse vom Jahre 1964). Die in Aussicht genommene Erweiterung (Einführung der Mindestreservepolitik, umfassendere Ausgestaltung der Offenmarktpolitik, Kreditbegrenzung und Ueberwachung der Emissionstätigkeit) scheiterte schliesslich an der Verfassungsfrage; die Art. 31bis und 39 BV wurden als unzureichende Verfassungsgrundlage betrachtet. Ausserdem entbrannte an der Frage, ob aus konjunkturpolitischen

Gründen von der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden dürfe, eine heftige Auseinandersetzung. In nicht weniger als 13 Rechtsgutachten wurden zu dieser Frage die verschiedensten Thesen "offeriert" - was mit aller Klarheit auf die Wünschbarkeit hindeutet, eindeutige Verfassungsgrundlagen zu schaffen.

Eine Neufassung des Notenbankgesetzes liegt bereits wieder vor. Die Verfassungsgrundlage bleibt aber solange umstritten, als nicht der neue Konjunkturartikel von Volk und Ständen angenommen wird.

Mit der Neufassung des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1970 wurden die Rechtsgrundlagen für die Wechselkurspolitik insofern geändert, als die Kompetenz für Auf- und Abwertungen vom Parlament an den Bundesrat übertragen worden ist. Am 9. Mai 1971 erfolgte dann die Aufwertung des Schweizerfrankens um rund 7 Prozent (währungspolitische und konjunkturpolitische Motivierung). Zu Beginn des Jahres 1973 (23. Januar) ist der Wechselkurs freigegeben worden. Obwohl diese Massnahme in erster Linie währungspolitisch bedingt war, ist ihr doch auch ein erstrangiges stabilitätspolitisches Gewicht zuzumessen, weil sie eben die Notenbank trotz ihrem rudimentären Instrumentarium in den Stand versetzte, die Gelmengenvermehrung unter Kontrolle zu bringen.

Darüber hinaus war die Notenbank gezwungen, mit dem Mittel der freiwilligen Vereinbarung (Gentlemen's Agreement) zu arbeiten, eine Praxis, die vor allem auf die fünfziger Jahre zurückgeht.

Die mannigfachen währungspolitischen, kredit- und geldpolitischen Massnahmen, die in den letzten drei Jahren zeitweise ergriffen werden mussten (Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländische Grundstücke und Wertpapiere; Bewilligungspflicht für die Aufnahme ausländischer Gelder;

Verzinsungsverbot für ausländische Gelder; Mindestguthaben; Fremdwährungspositionen der Banken; Beschränkung des Kapitalexports), stützten sich auf entsprechende Bundesratsbeschlüsse und Bundesbeschlüsse.

B.3.3 Finanzpolitik

In Art. 42 BV wird verlangt, dass der Bund den Fehlbetrag seiner Bilanz (Bundesschuld) unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage abzutragen habe. Er sollte mit andern Worten versuchen, eine antizyklische Finanzpolitik zu verfolgen (Schaffung von Reserven in Zeiten der Konjunkturüberhitzung; Freigabe von Reserven in Zeiten einer unterkühlten Wirtschaftslage). Auch im Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (18. Dez. 1968) wird die Wünschbarkeit einer konjunkturglättenden Budgetpolitik des Bundes hervorgehoben. In diesem Gesetz ist sodann die Pflicht zur mehrjährigen Finanzplanung enthalten. Diese Vorschriften haben sich indessen stabilitätspolitisch als kaum relevant erwiesen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie sich ausschliesslich auf den Bundeshaushalt beziehen. Für die Stabilitätspolitik wichtig ist indessen das finanzpolitische Verhalten aller öffentlichen Haushalte.

Die dem Bund durch die Aenderung der Bundesfinanzordnung im Jahre 1971 zugestandene erhöhte Flexibilität bei der Steuererhebung konnte von allem Anfang an kaum als Mittel der konjunkturpolitischen Nachfragebeeinflussung in Betracht kommen (zu geringe Flexibilitätsmargen). Die Finanzpolitik erweist sich damit ebenfalls von sehr geringer stabilitätspolitischer Bedeutung.

B.3.4 Aussenwirtschaftspolitik

Art. 28 und 29 BV räumen dem Bund das Recht ein, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben. Aktive Zollpolitik aus Stabilitätsgründen gehört eher zur Ausnahme, da solche Massnahmen sehr oft mit handelspolitischen Ueberlegungen in Konflikt geraten.

Der Bundesbeschluss über die Erhebung eines Exportdepots vom 24. Juni 1970 wurde für den Fall der Dämpfung eines stabilitätsgefährdenden Anstiegs der Auslandsnachfrage geschaffen, jedoch nie zur Anwendung gebracht.

Der Bundesbeschluss über aussenwirtschaftliche Massnahmen (28. Juni 1972) setzt den Bundesrat in den Stand, dann, wenn ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren- oder Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Interessen beeinträchtigt werden, entsprechende Gegenmassnahmen zu ergreifen.

B.3.5 Konjunkturdämpfungsprogramme 1964/65 und 1972/73

Auf Grund der unzureichenden Rechtsgrundlagen war der Bundesrat zweimal gezwungen, die Konjunkturpolitik auf Art. 89bis BV, der ein dringliches, extrakonstitutionelles Rechtsetzungsverfahren vorsieht, zu stützen.

Das erste Konjunkturdämpfungspaket bestand aus zwei dringlichen Bundesbeschlüssen:

1. Kreditbeschluss: ihm lagen drei Hauptziele zugrunde, nämlich die konjunkturpolitische Neutralisierung des Auslandsgeldes, die Limitierung der Kreditwachsraten und die Kontrolle des Emissionsmarktes.
2. Baubeschluss: ihm fiel die Aufgabe zu, den Nachfrageüberhang nach Bauleistungen zu reduzieren und die Nachfrage nach Prioritäten zu kanalisieren (Bewilligungspflicht und Bauverbote).

Das zweite Konjunkturpaket auf Notrechtsbasis setzte sich aus vier dringlichen Bundesbeschlüssen zusammen:

1. Kreditbeschluss: mit diesem Beschluss wurde die Nationalbank in den Stand versetzt, Mindestreservepolitik zu betreiben, Kreditbeschränkungen zu verfügen, die Kontrolle des Emissionsmarktes auszuüben.
2. Baubeschluss: ihm oblag wiederum die Beschränkung der Nachfrage nach Bauleistungen, wobei die Schweiz in sogenannte überhitzte Bauzonen aufgeteilt wurde (bereits vorher, im Juni 1971, war ein Baubeschluss in Kraft gesetzt worden).
3. Bundesbeschluss betreffend die Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne: diesem Beschluss wurde die Aufgabe übertragen, ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu verhindern, die Lohn- und Gewinnentwicklung zu überwachen und gegebenenfalls Sozialpartnergespräche einzuleiten.
4. Bundesbeschluss über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen: Er bezweckt die Beeinflussung der unternehmerischen Investitionsneigung, über die Veränderung der Abschreibungen bei der Berechnung der Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

B.3.6 Konjunkturförderungsprogramme 1975/76

Der Bundesrat bemühte sich durch verschiedene Vorkehren der Rezession entgegenzutreten. Zunächst wurden schrittweise die Massnahmen zur Dämpfung der Ueberkonjunktur abgebaut. Doch dieser Schritt erwies sich als ungenügend. Insbesondere im Investitionsbereich (Bauindustrie), der nicht nur unter konjunkturellen, sondern auch unter strukturellen Einflüssen stand, zeichnete sich die Gefahr einer Schrumpfung über das längerfristige volkswirtschaftlich notwendige Mass hinaus ab. Deshalb erliess der Bundesrat im Sommer und Winter 1975 sowie im Frühjahr 1976 insgesamt drei Arbeitsbeschaffungsprogramme, nachdem er bereits im April 1975 beschlossen hatte, die Ar-

beitsbeschaffungsreserven für die besonders unter der Rezession leidenden Industriezweige (Uhren-, Textil- und Bekleidungsindustrie sowie auf Gesuch hin für Unternehmungen anderer Branchen) freizugeben. Den Schwerpunkt der Ankurbelungsprogramme bildete jeweils ein Investitionsprogramm. Daneben wurden noch flankierende Massnahmen ergriffen, vornehmlich in den Bereichen Arbeitsmarkt (Arbeitslosenversicherung, Berufsbildung, Arbeitsvermittlung, Kranken- und Unfallversicherung) und Export (Exportrisikogarantie, Werbung durch Handelsdelegierte im Ausland). Zudem wurde im Rahmen des dritten Investitionsprogramms ein Investitionsbonus an Kantone und Gemeinden ausgesetzt.

Das durch die drei Investitionsprogramme ausgelöste, zusätzliche Auftragsvolumen beträgt, Investitionsbonus eingeschlossen, insgesamt rund 4,7 Mrd Franken. Davon entfielen beinahe drei Viertel auf Bauaufträge. Der Bund hatte fast 60 % der Mittel aufzubringen, während der Rest von Kantonen, Gemeinden und Dritten getragen wurde.

Der Investitionsbonus allein löste zusätzliche Bauaufträge von mehr als 1,5 Mrd Franken aus. Die Wirkungen, die von den Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ausgingen, dürften - mit Ausnahme derjenigen des Investitionsbonus' - Ende 1977 auslaufen.

Durch den Ausbau der Exportrisikogarantie sowie durch Erleichterungen bei der Exportfinanzierung versuchten Bundesrat und Nationalbank die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Exportindustrie zu stärken.

Rasch wurde auch der Ausbau der Arbeitslosenversicherung vorangetrieben, womit sich sozialen Härten besser entgegenzutreten lässt.

B.4 Wirtschaftspolitische Zielsetzungen der Nachkriegsperiode

B.4.1 Allgemein

Im folgenden sei ein Blick auf die wichtigsten konjunkturpolitischen Ziele und deren Bedeutung in der Nachkriegsperiode geworfen. Die Anerkennung der ausschlaggebenden Ziele bildet neben der Analyse der aktuellen Konjunkturlage die Voraussetzung für erfolgreiche wirtschaftspolitische Massnahmen.

Bei diesen unbestrittenen Zielsetzungen handelt es sich um

- stabiles Preisniveau
- Vollbeschäftigung
- aussenwirtschaftliches Gleichgewicht
- angemessenes Wirtschaftswachstum.

Sind alle vier Zielsetzungen gleichzeitig erfüllt, so spricht man von gleichgewichtigem Wachstum bei konjunktureller Stabilität. Darunter ist ein Wachstum des Sozialprodukts ohne konjunkturelle Schwankungen zu verstehen.

Die Schwierigkeiten der Wirtschaftspolitik bestehen nun darin, alle Ziele gleichzeitig und optimal zu erfüllen.

B.4.2 Keine Vollbeschäftigung durch Inflation

Lange Zeit wurde angenommen, dass sich Vollbeschäftigung nur in einer inflationierenden Wirtschaft erreichen liesse. Es dürfte jedoch nur kurzfristig möglich sein, mit einer Erhöhung der Inflationsrate ein höheres Beschäftigungsvolumen zu erreichen. Hingegen ergibt sich langfristig keine Substitution zwischen Arbeitslosigkeit und Inflation. Im Gegenteil: Inflation führt auf mittlere und längere Frist, diese These ist heute kaum mehr bestritten, zur Freisetzung von Arbeitskräften und damit zu Unterbeschäftigung.

Ausländische Beispiele (Grossbritannien, Italien) zeigen deutlich, dass es mittels expansiver Geldpolitik nicht gelungen ist, die herrschende Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Hohe Inflationsraten waren begleitet von hoher Arbeitslosigkeit. Damit wurde aber auch die soziale Unrast gesteigert, da sowohl die Inflation als auch die Arbeitslosigkeit in erster Linie die sozial unteren Schichten am stärksten trifft.

B.4.3 Fixe Wechselkurse und Inflationsimport

Ein bedeutender Zielkonflikt kann sich ebenso zwischen den Zielen Preisniveaustabilität und aussenwirtschaftlichem Gleichgewicht ergeben. Die internationale Verflechtung der schweizerischen Volkswirtschaft bringt es mit sich, dass die Preisentwicklung in der Schweiz ganz wesentlich vom Geschehen im Ausland beeinflusst wird. Der Uebertragungsmechanismus hängt vom Wechselkurssystem ab. Der Wechselkurs ist das Austauschverhältnis zwischen der inländischen und einer ausländischen Währung. Bei festen oder fixen Wechselkursen ist dieses Verhältnis konstant, wobei in der Praxis kleinere Abweichungen von der festgelegten Parität nach oben und unten zugelassen werden. Dieses Wechselkurssystem wurde in der Schweiz bis anfangs 1973 angewandt. Bei festen Wechselkursen ist die Notenbank nämlich verpflichtet, den Wechselkurs durch entsprechende Interventionen auf den Devisenmärkten zu stützen. Wenn die Wechselkurse unverändert bleiben, so gelingt es einem einzelnen Lande in einer inflationierenden Umwelt nicht, sich vom allgemeinen internationalen Inflationstrend zu isolieren, es sei denn, es führe häufige Wechselkursänderungen durch. Binnenwirtschaftliche Stabilitätspolitik muss in einem System fixer Wechselkurse bei länderweise unterschiedlicher Teuerungsentwicklung notwendigerweise einen neuen Inflationsschub auslösen; relativ stabile Binnenpreise begründen in einer Welt mit hö-

heren Inflationsraten eine zunehmende internationale Wettbewerbskraft des betreffenden Landes und damit eine Tendenz zu Zahlungsbilanzüberschüssen. Dadurch wird der Inflationsimport aktiviert. Die Korrektur erfolgt über eine Erhöhung des Preisniveaus im Ueberschussland, also über eine Veränderung des Binnenwertes des Geldes (Anpassungsinflation). Ein System fixer Wechselkurse setzt mithin eine Welt mit stabilen oder doch nahezu stabilen Preisen voraus. Ist diese Bedingung nicht gegeben, so entpuppt sich dieses System als ein Mechanismus, der internationale Inflationsdifferenzen über die Grenzen überträgt.

B.4.4 Der Uebergang zum Floating

Dieser Form der importierten Inflation kann nur ausgewichen werden, wenn die Notenbank von der Pflicht entbunden wird, Devisen zu einem bestimmten Kurs entgegenzunehmen. Dies bedeutet aber den Uebergang zum System freier Wechselkurse. Die Wechselkurse bilden sich auf den Devisenmärkten entsprechend den Angebots- und Nachfrageverhältnissen. Dieses System wird in der Schweiz seit dem 23. Januar 1973 angewendet. Unter diesen Bedingungen erhält die Notenbank die Möglichkeit einer effektiven Geldmengensteuerung. Wirtschaftliche Ungleichgewichtssituationen zwischen dem Ausland und dem Inland können sich nicht mehr auf die Notenbankgeldmenge auswirken, sondern schlagen sich in Wechselkursbewegungen nieder.

Das System der flottierenden Wechselkurse birgt den Vorteil in sich, dass ein Land viel unabhängiger von der ausländischen Entwicklung monetäre Disziplin üben kann und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Preisstabilität schafft. Man könnte pointiert formulieren, dass bei festen Wechselkursen infolge der internationalen Konjunkturüber-

tragungsmechanismen Notenbankgeldmenge, Beschäftigung und Preisniveau schwanken. Bei flexiblen Wechselkursen schwankt der Aussenwert der Währung; die Geldmenge und damit das Preisniveau bleiben dagegen unberührt.

B.5 Erreichte und nicht erreichte Ziele der Nachkriegsepoche

Nach dem allgemeinen Ueberblick über die wirtschaftspolitischen Hauptziele und deren Vereinbarkeit untereinander soll im folgenden kurz dargestellt werden, welche Ziele im wesentlichen verwirklicht werden konnten und wo sich die Hauptprobleme stellten.

B.5.1 Langandauerndes Realwachstum

Die schweizerische Wirtschaftspolitik wurde vor allem durch die einmalige wirtschaftliche Blütezeit bestimmt. Während rund 30 Jahren konnte das Ziel "Wirtschaftswachstum" als erfüllt betrachtet werden. Nur in den Jahren 1949 (-3,5%), 1958 (-1,8%) sowie 1975 (-7,7%) und nach den neuesten Schätzungen der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsprognosen vom September 1977 auch 1976 (-1,3%), sank das reale Sozialprodukt. Staatliche Massnahmen zur Konjunkturbelebung oder zur eigentlichen Wachstumsförderung wurden in keinem Falle ergriffen. Im Gegenteil: man erachtete die Rezessionen mindestens bis zur letzten (1975/76) als willkommene Konsolidierungsphasen. Der wirtschaftliche Rückschlag von 1975 und 1976 verschärfte allerdings den Strukturprozess, der bis in die heutigen Tage anhält.

B.5.2 Hohes Beschäftigungsniveau

Das Vollbeschäftigungsziel konnte bis in die jüngste Vergangenheit verwirklicht werden. Von Vollbeschäftigung kann dann gesprochen werden, wenn alle Arbeitswilligen einen Arbeitsplatz finden. Die Auswirkungen der in der Nachkriegszeit eher kurzen Rezessionen auf die Beschäftigung hielten sich in engen Grenzen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass, nach den bisherigen Erfahrungen, die Beschäftigung der Produktion mit zeitlicher Verzögerung folgt. Nur gerade im Jahre 1950 wurden annähernd gleichviel Stellensuchende gezählt wie 1976 (Stellensuchende im Jahresdurchschnitt 1950: 10'709, 1976: 11'111). Die Höchstwerte, die jeweils aus binnenwirtschaftlichen Gründen (Baubranche) in den Wintermonaten Dezember bis Februar erreicht wurden, liegen deutlich über den Durchschnittsgrößen. So wurde im Jahre 1950 ein Höchstwert von 31'895 und 1976 von 33'233 Stellensuchenden ausgewiesen. Auch die Zahl der Ganzarbeitslosen spielte in den fünfziger und sechziger Jahren eine untergeordnete Bedeutung. Die Arbeitslosenquote lag in der beobachteten Zeitperiode kaum einmal über 1%. In der längsten und tiefsten Rezession in der Nachkriegsperiode (1975/76) erreichte die Arbeitslosenquote mit 1,1% im Februar 1976 (32'216 gemeldete Arbeitslose) den Höchststand.

Dass die Arbeitslosigkeit in der Schweiz keine schwerwiegenderen Probleme aufwarf, ist vor allem auf die zahlreichen Ausreisen von ausländischen Arbeitskräften zurückzuführen. Von August 1974 bis August 1977 ging der Bestand an ausländischen Arbeitskräften von 860'996 auf 650'225 zurück. Nach Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes (ESTA) verlor die schweizerische Wirtschaft seit 1974 rund 280'000 Arbeitsplätze, wobei der grössere Teil ins Jahr 1975 fiel. Während 1975 die Schweizer und die Ausländer von

dieser Entwicklung zu ungefähr gleichen Teilen in Mitleidenschaft gezogen wurden, verschob sich die Rezessionslast 1976 eindeutig auf die Erwerbstätigen ausländischer Herkunft. Der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte am Total der Beschäftigten reduzierte sich von 26,8% im Jahre 1974 auf 23,7% im Jahre 1976 (Schätzungen des ESTA).

Die letzte Rezession zwang die öffentliche Hand, zur Vermeidung von grösseren Beschäftigungseinbrüchen, gezielte Massnahmen zu ergreifen. Der Bund förderte die Investitionstätigkeit durch drei Investitionsprogramme und durch einen Investitionsbonus. Heikel wurde die Situation dadurch, dass Beschäftigungseinbrüche teilweise branchenspezifisch und regional eintraten. So erleben insbesondere die Bauwirtschaft und die Uhrenindustrie einen starken Beschäftigungsabbau, der sich insbesondere in der Uhrenindustrie regional stark konzentriert.

War somit generell und über den gesamten Zeithorizont betrachtet das Ziel der Vollbeschäftigung, von kurzfristigen Ausnahmen abgesehen, erreicht, so darf immerhin nicht vergessen werden, dass seit Ende der fünfziger Jahre bis zur jüngsten Rezession praktisch Ueberbeschäftigung herrschte. Der starke Anstieg der ausländischen Nachfrage in den fünfziger Jahren im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau nach dem Kriege stiess auf einen vollausgelasteten Produktionsapparat. Diese Situation führte zu einer starken Nachfrage nach Produktionsfaktoren. Statt der notwendigen Anpassung der Produktionsstruktur durch Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen wurde dem Anpassungsdruck durch Rückgriff auf ausländische Arbeitskräfte weitgehend ausgewichen. Der starke Zustrom von ausländischen Arbeitskräften bewirkte wiederum eine Verstärkung der Binnennachfrage, insbesondere nach Investitionen, was die Produktionsfaktoren zusätzlich verknappen liess.

B.5.3 Teuerung als Hauptproblem

Nach 1945 und bis zu Beginn des sechsten Jahrzehnts war die schweizerische Konjunkturpolitik, abgesehen von einem kurzen Teuerungsschub kurz nach dem zweiten Weltkrieg, kaum vor Probleme gestellt. Im Verlaufe des vierten und fünften Zyklus, also ungefähr zwischen 1960 und 1974, begann jedoch das nominelle Wachstum des Bruttosozialprodukts das reale immer deutlicher zu übersteigen. Die Stabilhaltung des Preisniveaus wurde zum wirtschaftspolitischen Hauptproblem.

Es soll im folgenden versucht werden, die wichtigsten Ursachen der Inflation kurz darzustellen. Dabei ist zu bemerken, dass nur wenige empirische Untersuchungen über dieses Problem vorhanden sind. Einer der wichtigsten institutionellen Gründe für die Entstehung der Inflation muss im Zusammenhang mit der Einführung der Konvertibilität der Währungen im Jahre 1958 gesehen werden. Für die Schweiz hatte der Uebergang zur freien Konvertibilität einen starken Zustrom von ausländischen Kapitalien zur Folge. Der Geldzustrom erfolgte im wesentlichen aus Risiko- und Ertragsüberlegungen. In Zeiten erhöhter politischer und wirtschaftlicher Risiken pflegte der Zufluss anzuschwellen, während er in ruhigen Zeiten eher kleiner wurde. Im allgemeinen haben sich Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre die Geldzuflüsse stark erhöht, wobei diese in den Jahren 1970, 1971 und 1972 den Höhepunkt mit eigentlichen Spekulationswellen erreichten.

Der Kapitalzustrom wurde teilweise durch das Bankensystem ins Ausland transferiert, ein Teil blieb jedoch in der Schweiz und trug zur Erhöhung der inländischen Geldmenge bei.

Die Verflüssigung des inländischen Geldangebots - gleichbedeutend mit einer Nachfrageerhöhung - bewirkte tendenziell sinkende Zinssätze, die wiederum nachfragestimulierend wirkten. Die stark steigende ausländische Nachfrage nach schweizerischen Produkten stiess auf einen praktisch voll ausgelasteten Produktionsapparat, was Preissteigerungen zur Folge hatte. Dies ist das Phänomen der importierten Inflation. Im System der festen Wechselkurse ist es für eine kleine offene Volkswirtschaft praktisch unmöglich, sich den inflationären Einflüssen aus dem Ausland zu entziehen.

Da zusätzlich zur ausländischen Nachfrage insbesondere auch die inländische stieg, wozu nicht unwesentlich der Zustrom ausländischer Arbeitskräfte beitrug, stieg auch der Infrastrukturbedarf massgeblich. Hierbei sind kumulative und multiplikative Prozesse beteiligt, über deren Bedeutung und konjunkturverstärkende Wirkung allerdings nichts ausgesagt werden kann, da bisher keine entsprechenden empirischen Studien vorliegen.

Eine weitere bedeutende Ursache der Preissteigerungen dürfte somit auf die Investitionstätigkeit zurückzuführen sein. Dabei können die Investitionen sowohl als autonome Ausgaben als auch, sofern das Akzelerationsprinzip wirksam ist, als induzierte Ausgaben zu einer Verstärkung der Konjunkturschwankungen beitragen. Das Akzelerationsprinzip dürfte speziell bei den Ausrüstungsinvestitionen sowie beim industriellen Bau eine gewisse Rolle gespielt haben.

Nach der Ueberwindung der kurzfristigen Wachstumsabschwächung im Jahre 1968 dürften die öffentlichen Haushalte eher expansiv, d.h. inflationsfördernd gewirkt haben. Auf alle Fälle stieg die öffentliche Verschuldung im Zusammenhang mit dem Nachholbedarf im Bereich der Infrastruktur sprunghaft an.

Hingegen bestand keine bedeutendere Lohndruckinflation. Untersuchungen über den Konjunkturverlauf einzelner Indikatoren, u.a. der Löhne, zeigen, dass die Gehaltsentwicklung nachläuft, somit eher einen Reflex der allgemeinen Entwicklung darstellt. Im übrigen ist festzuhalten, dass es auch Lohnerhöhungen geben kann, die nicht Preiserhöhungen nach sich ziehen müssen. Erwähnt wird auch immer wieder, dass die Lohnentwicklung im Gleichschritt zum Produktivitätsfortschritt zu erfolgen hätte. Dies würde jedoch bedeuten, da die Löhne nachhinken, dass die Arbeitnehmer einen Reallohnverlust hinzunehmen hätten, der wohl kurzfristig tragbar wäre, aus verschiedenen Ueberlegungen jedoch nicht über Jahre hinweg hingenommen werden könnte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Inflation, die sich im vierten und fünften Konjunkturzyklus manifestierte, auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist. Insbesondere waren neben der im Verhältnis zum Angebot übermässigen Nachfrageausdehnung (Konsum und Investitionen) zwei institutionelle Gegebenheiten - freie Konvertibilität mit anschliessendem Geldzufluss in die Schweiz sowie feste Wechselkurse - die Hauptursachen der Inflation. Sämtliche Bemühungen zur Inflationsbekämpfung in der Schweiz mussten angesichts dieser Voraussetzungen ohne durchschlagenden Erfolg bleiben.

B.5.4 Eindämmung des Geldangebotes

Welches auch immer die Ursachen einer Inflation sind, am Anfang jeder Inflation steht ein überreichliches Geldangebot. Es sollte hier aber auch nicht der Anschein geweckt werden, dass die Aufhebung der Konvertibilität die Lösung bedeuten würde. Damit würden sämtliche Vorteile der Ausdehnung des internationalen Handels - an dem die Schweiz ein vitales Interesse hat - zunichte gemacht.

Die Freigabe des Wechselkurses 1973 bildete eine gewichtige Voraussetzung, um der starken Inflation Herr zu werden. Die Nationalbank war vorerst bemüht, die Geldmengenexpansion in den Griff zu bekommen und anschliessend auf eine den realwirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Geldmenge zurückzuführen. Zu Beginn des Jahres 1975 gab die Notenbank erstmals die beabsichtigte Geldmengenexpansion (Geldmenge im engeren Sinne = M_1 = Noten, Münzen und Sichtguthaben des inländischen Publikums bei Geschäftsbanken) für das laufende Jahr bekannt, wobei man sich bei der Festlegung des Geldmengenziels (6%) auf die offiziellen Prognosen über das Wachstum stützte. Seither wurde jedes Jahr das beabsichtigte Geldmengenwachstum veröffentlicht (1976: +5%, 1977: +5%). Die Eindämmung des Geldangebots durch die Nationalbank bildete wahrscheinlich die Hauptursache für den raschen Teuerungsabbau in den Jahren 1975/76. Es gilt immerhin zu beachten, dass gemäss Konsumentenpreisindex die durchschnittliche Jahreststeuerung 1973 noch 8,7% und 1974 sogar 9,8% betragen hatte. 1975 stieg der Index noch um 6,7%, 1976 um 1,3%, womit das Ziel der Preisniveaustabilität nach einer langen Epoche der starken Geldentwertung wieder erreicht wurde. Eine weitere, in der Aufzählung der Gründe für den raschen Teuerungsabbau nicht zu vernachlässigende Ursache bildete, neben dem einsichtigen Verhalten der Sozialpartner, die weltweite Rezession (1974/1975). Angesichts des entstandenen Angebotsüberhangs an Produktionsmitteln entstand ein starker internationaler Konkurrenzkampf, der auf die Preisentwicklung zweifellos einen dämpfenden Einfluss ausübte. Ebenso trug das Ueberangebot am Wohnungs- und Baumarkt und der Rückgang der Hypothekarsätze zur Verringerung des Preisauftriebs bei.

B.5.5 Ausgeglichene Zahlungsbilanz

Das Ziel einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz ist von eher längerfristiger Bedeutung. Kurzfristige Schwankungen im Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland sind schon aufgrund der sich rasch bewegenden Wechselkurse nicht vermeidbar. Trotz ständig steigendem Frankenkurs haben sich die aussenwirtschaftlichen Beziehungen unseres Landes bisher im wesentlichen auf dem angestrebten Gleichgewichtspfad entwickelt. Es ist auch künftig nicht damit zu rechnen, dass der Stabilitätspolitik von dieser Seite her besondere Probleme erwachsen werden. Eine Ausnahme bildet indes der monetäre Bereich, auf dem solange mit störenden Einflüssen gerechnet werden muss, als es nicht gelingt, weltweit zu geordneteren Verhältnissen zurückzufinden.

B.6 Die Bedeutung der Stabilitätspolitik

Die Stabilitätspolitik zielt darauf ab, die kurzfristigen Wirtschaftsschwankungen, die sich entlang dem längerfristigen Wachstumstrend ergeben, zu verhindern bzw. zu dämpfen. Die Stabilitätspolitik geht somit von zwei Voraussetzungen aus:

1. Es existieren konjunkturelle Schwankungen, die nicht durch das Wirtschaftssystem selbst genügend korrigiert werden.
2. Es wird grundsätzlich als notwendig erachtet, diese Schwankungen soweit möglich am Entstehen zu hindern bzw. ihr Ausmass in Grenzen zu halten.

B.6.1 Hochkonjunktur, Rezession, Stagflation

Die Wirtschaftsentwicklung folgt in marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften nicht gleichförmig einem Wachstumspfad, sondern unterliegt mehr oder weniger grossen Schwankungen (Konjunkturzyklen). Die Produktion von Gütern und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsgebiets nimmt nicht ständig mit gleichen Wachstumsraten zu, sondern wächst einmal schneller, dann wieder langsamer, oder geht sogar absolut zurück.

Die zwei extremen Phasen eines Konjunkturzyklus werden als Rezession und Hochkonjunktur bezeichnet. Aus der Erfahrung der jüngsten Vergangenheit dürften die mit einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung verbundenen Nachteile in bester Erinnerung sein. Der allgemeine Nachfragerückgang führt zu einer Schrumpfung der Produktion, so dass die personellen und technischen Kapazitäten der Wirtschaft nicht mehr voll ausgenützt werden. Die aus sozialer Sicht unerfreulichsten Folgen der Rezession sind die Zunahme der Arbeits-

losigkeit sowie die Stagnation oder der Rückgang des realen Einkommens. Je stärker die Rezession ausfällt, desto grösser wird die Gefahr sich verschärfender sozialer Spannungen, da die Verteilung eines stagnierenden oder schrumpfenden Sozialprodukts kaum ohne Friktionen vor sich geht.

Ebenso schwerwiegende Probleme wie in der Rezession ergeben sich auch in einer Hochkonjunktur mit hohen Inflationsraten. Eine anhaltend starke Teuerung wirkt sich nachteilig auf die Einkommens- und Vermögensverteilung aus, indem die Gläubiger von Nominalwerten (Obligationen, Sparguthaben, etc.) einen ständigen Kaufkraftverlust erleiden, während die Schuldner von der Inflation profitieren, weil sich ihre Schuld real laufend verringert. Profiteure der Inflation sind auch die Eigentümer von stark nachgefragten Sachwerten (z.B. Boden, Immobilien, Aktien, etc.), deren Preise überdurchschnittlich ansteigen. Die Verlierer dieser inflationsbedingten Wohlstandsumverteilung sind in der Regel Leute mit unterdurchschnittlichem Einkommen und Vermögen. Die Flucht in die Sachwerte und die nominelle Aufblähung der Gewinne, Löhne und Kapitalerträge können ausserdem eine Fehlleitung von Kapital und Arbeitskräften zur Folge haben, die nicht mehr unbedingt am wirtschaftlichsten eingesetzt werden. Die Preise üben ihre Steuerungsfunktion nur noch unzureichend aus, so dass bei lange andauernder Inflation die Funktionsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismus und somit das System als solches gefährdet wird.

Ein noch schwerer wiegendes Problem, dem seit einiger Zeit verschiedene Industrienationen gegenüberstehen, bildet die sogenannte Stagflation, d.h. das gleichzeitige Auftreten von Inflation und Arbeitslosigkeit. In einer derartigen Situation sind erfahrungsgemäss die sozialen Spannungen und die politische Instabilität gross.

Ohne näher auf die Beschreibung des Konjunkturzyklus einzugehen, kann vorläufig gefolgert werden, dass sowohl die Rezession als auch die Hochkonjunktur volkswirtschaftliche Kosten, soziale Spannungen und eine Gefährdung der Marktwirtschaft verursachen können. Es stellt sich mithin die Frage, ob und wie diese negativen Auswirkungen der konjunkturellen Schwankungen verhindert oder zumindest gemildert werden können.

Ein allgemeiner politischer Konsensus bezüglich des wirtschaftspolitischen Zielbündels impliziert grundsätzlich die Wünschbarkeit einer Stabilitätspolitik, sofern die Ziele - Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität, ausenwirtschaftliches Gleichgewicht, angemessenes Wirtschaftswachstum - nicht automatisch durch systemimmanente Kräfte erreicht werden.

Die eingangs dieses Kapitels angeführten Voraussetzungen der Stabilitätspolitik - die Existenz konjunktureller Schwankungen sowie die Wünschbarkeit von deren Bekämpfung - können somit als erfüllt angesehen werden. Nachdem die Zielvorstellungen der Stabilitätspolitik gegeben sind, stellt sich das Problem der Zielerreichung: Mit welchen Mitteln können die Stabilitätsziele realisiert werden? Um diese Frage zu beantworten, genügt es nicht, die Konjunkturschwankungen zu beschreiben, sondern man hat sich darüber hinaus Rechenschaft über deren Ursachen abzulegen.

Die Stabilitätspolitik kann auf längere Sicht nur dann erfolgreich sein, wenn sie die Ursachen der Konjunkturschwankungen kennt und auch über die Instrumente zu deren Bekämpfung verfügt.

B.6.2 Monetarismus und Fiskalismus

Für die Erklärung der konjunkturellen Schwankungen gibt es eine Vielzahl verschiedener Theorien und Meinungen, die natürlich auch zu unterschiedlichen Empfehlungen führen. Ohne im Detail auf das vielfältige Theorienangebot einzugehen, sollen im folgenden kurz zwei Schulen skizziert werden, die in den letzten Jahren die konjunkturtheoretische Debatte geprägt haben. Es geht einerseits um die Monetaristen, andererseits um die Fiskalisten. Diese beiden Schulen gelangen aufgrund unterschiedlicher theoretischer Erkenntnisse zu verschiedenen Auffassungen hinsichtlich der Therapie für Konjunkturschwankungen.

Die Monetaristen vertreten die Ansicht, der private Sektor einer Volkswirtschaft tendiere aus sich heraus zu einem Gleichgewicht bei Vollbeschäftigung und Preisstabilität. Die Ursachen der Instabilitäten liegen nach diesem Ansatz einerseits in der staatlichen Aktivität, andererseits in aussenwirtschaftlichen Störungen. Die reinen Monetaristen sind daher sowohl gegen eine geldpolitische als auch gegen eine finanzpolitische Konjunktursteuerung. Sie empfehlen, die Volkswirtschaft durch flexible Wechselkurse von Störungen aus dem Ausland abzuschirmen und die Wirtschaft entsprechend ihrem mittel- bis langfristig zu erwartenden realen Wachstum mit Geld zu versorgen. Die reinen Monetaristen empfehlen als Therapie für konjunkturelle Schwankungen eine Verstetigung der Geldmengenentwicklung.

Die Fiskalisten empfehlen demgegenüber als Therapie für die zyklischen Wirtschaftsschwankungen die Finanzpolitik und teilweise die Einkommenspolitik. Sie sind von der Wirkungslosigkeit der Geldpolitik überzeugt und glauben, dass der privatwirtschaftliche Sektor der Volkswirtschaft notwendigerweise instabil sei und somit die konjunkturellen

Schwankungen verursache. Es sei daher nötig, diese Instabilitäten durch eine finanzpolitisch orientierte, also auf staatliche Aktivität abstellende Konjunkturpolitik auszugleichen.

Mit der stark vereinfachten Darstellung dieser zwei kontroversen konjunkturtheoretischen Auffassungen sollte zweierlei deutlich gemacht werden:

1. Es besteht innerhalb der Wirtschaftswissenschaft keine Einigkeit hinsichtlich der Konjunkturtheorie.
2. Die konjunkturpolitischen Empfehlungen konzentrieren sich auf die Geld- und die Finanzpolitik; Einkommenspolitik (d.h. staatliche Einflussnahme auf die Verteilung des Sozialprodukts in Löhne und Gewinne) gibt es (abgesehen von der Preis-, Gewinn- und Lohnüberwachung) in der Schweiz nicht, sie ist Sache der Sozialpartner.

Die Frage, welche der vielen zur Verfügung stehenden Konjunkturtheorien die Wirklichkeit am besten erklärt, kann in dynamischen Systemen nicht a priori beantwortet werden. Dazu bedarf es vielmehr empirischer Untersuchungen über Ursachen und die Wirksamkeit der verschiedenen, in der Vergangenheit eingesetzten konjunkturpolitischen Instrumente.

Wenn es auch zweifellos zutrifft, dass die Wissenschaft nicht in der Lage ist, inbezug auf die Stabilitätspolitik einen einheitlichen Standpunkt zu formulieren, so gibt es immerhin zwei theoretische Schwerpunkte (fiskalistische und monetaristische Theorien). Daneben gibt es eine Reihe von weniger bekannten, politisch kaum relevanten theoretischen Vorstellungen.

B.6.3 Unterschiedliche konjunkturpolitische Ansatzpunkte

Weitestgehende Einigkeit besteht über die Erkenntnis, dass es sich bei der Inflation hauptsächlich um ein monetäres Phänomen handelt, verursacht durch ein Missverhältnis zwischen der Geldversorgung und der Güterversorgung eines Landes. Daraus ergibt sich die Folgerung, dass dem Ziel der Geldwertstabilität vorrangige Bedeutung zukommt. Da die Geld- und Kreditpolitik neben der Wechselkurs- und der Zinspolitik zu den zentralen Aufgaben der Nationalbank gehören, bildet ein gutausgebautes Notenbankinstrumentarium eine notwendige Voraussetzung für eine wirkungsvolle Stabilitätspolitik.

Man ist sich auch weitgehend darüber einig, dass zur Vermeidung bzw. Milderung einer Rezession über die Geldpolitik hinaus finanzpolitische Massnahmen notwendig sind. Die Geld- und Kreditpolitik dominiert in einer Phase der Hochkonjunktur, wenn sich inflationäre Kräfte zu entfalten drohen. In der Rezession, wenn eine Belebung der Wirtschaftsaktivität herbeigeführt werden soll, verhält es sich umgekehrt: Die Fiskalpolitik steht im Vordergrund, die Geld- und Kreditpolitik setzt die Rahmenbedingungen.

Da eine stark vom Ausland abhängige Volkswirtschaft wie die Schweiz auf aussenwirtschaftliche Störungen sehr anfällig ist, nimmt notwendigerweise auch die Wechselkurspolitik bzw. die Währungspolitik im Rahmen der Stabilitätspolitik eine bedeutende Stellung ein.

Es ist mithin für die Erreichung der stabilitätspolitischen Ziele unumgänglich, über ein gutausgebautes Instrumentarium auf den Gebieten der Finanz-, der Geld- und Währungspolitik zu verfügen. Nur wenn die verantwortlichen wirtschaftspolitischen Instanzen mit den notwendigen Kompetenzen und Instrumenten ausgestattet sind, ist eine rasche Korrektur von

unerwünschten konjunkturellen Ausschlägen bzw. ihr Verhinderung möglich. Die rechtliche Grundlage für das erforderliche stabilitätspolitische Instrumentarium soll mit dem neuen Konjunkturartikel geschaffen werden. Er soll die Basis bilden für die dringend notwendige Revision des Nationalbankgesetzes, mit der die heute weitgehend auf Notrecht beruhenden geld- und währungspolitischen Kompetenzen in das ordentliche Recht übergeführt werden sollen. Der neue Konjunkturartikel bildet aber auch eine Grundlage für eine effiziente Fiskalpolitik, für obligatorische Arbeitsbeschaffungsreserven sowie für den längst fälligen Ausbau der Wirtschaftsstatistik.

B.6.4 Ausbau der Wirtschaftsstatistik

Ein reichhaltiges Theorieangebot und ein gutausgebautes stabilitätspolitisches Instrumentarium bieten jedoch noch keine Erfolgsgarantie. Um Informationen über das Wesen und die Hintergründe von Konjunkturschwankungen zu erhalten, bedarf es der Wirtschaftsstatistik. Der Konjunkturforscher benötigt für seine Beobachtungen, Analysen und Prognosen Zahlenreihen - sogenannte "Konjunkturindikatoren". Nun ist aber hinlänglich bekannt, dass die Schweiz auf dem Gebiet der Wirtschaftsstatistik wenigstens teilweise zu den "Entwicklungsländern" zählt. Es ist entsprechend schwierig, aufgrund weniger Statistiken, die oft erst mit grosser Verzögerung erscheinen, Aussagen über die Wirtschaftsentwicklung zu machen. Ein Ausbau der Statistik ist somit eine Bedingung für eine wirksame Stabilitätspolitik. Dazu bedarf es einer rechtlichen Basis, die mit dem neuen Konjunkturartikel geschaffen werden soll.

Wie wichtig rasch verfügbare Statistiken sind, wird angesichts der Problematik von "time lags" deutlich. Erstens

einmal verstreicht Zeit, bis man eine unerwünschte Wirtschaftsentwicklung erkennt (Problem Statistik). Zweitens verstreicht Zeit bis zum Einsatz bestimmter Massnahmen (Entscheidungslag), und drittens dauert es nochmals eine bestimmte Zeit, bis die neuen Massnahmen wirken (Wirkungslag). Es besteht somit die Gefahr, dass die Addition aller Zeitverzögerungen zur Folge haben kann, dass eine ergriffene Massnahme im falschen Moment zu wirken beginnt, d.h. wenn der Konjunkturverlauf bereits wieder die Richtung geändert hat. Diese Gefahr kann auf einfache Weise vermindert werden, indem einerseits rasch verfügbare Wirtschaftsstatistiken aufgebaut werden, andererseits die wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen mit Kompetenzen und Instrumenten ausgestattet werden, die ein rasches Handeln erlauben.

Durch die Betonung der kurzfristigen Aspekte der Stabilitätspolitik mag der Eindruck entstanden sein, das mittel- bis langfristige Anstreben der wirtschaftspolitischen Ziele (Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität, aussenwirtschaftliches Gleichgewicht und stetiges Wirtschaftswachstum) stehe im Hintergrund. Dies trifft jedoch keineswegs zu, gilt es doch, die Instabilitäten wenn immer möglich von vornherein zu verhindern. Es gehört ferner zu den Aufgaben der Stabilitätspolitik, im Rahmen der Möglichkeiten zu einer längerfristigen Verstetigung der Wirtschaftsentwicklung beizutragen. Die Verstetigung der Geldmengenentwicklung sowie die mittelfristige Finanzplanung der öffentlichen Hand zielen beispielsweise darauf hin, die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen dem volkswirtschaftlichen Produktionspotential anzupassen. Es kann jedoch aufgrund unvorhergesehener Einflüsse (z.B. Rohstoffpreiserhöhungen) zu Störungen der wirtschaftlichen Entwicklung kommen, die mittels Einsatz stabilitätspolitischer Instrumente kurzfristig zu korrigieren sind. Daraus leitet sich die Forderung nach ständiger Verfügbarkeit stabilitätspolitischer Instrumente ab.

B.6.5 Ordnungspolitische Aspekte

Zum Abschluss dieses Kapitels soll noch kurz auf die ordnungspolitische Bedeutung der Stabilitätspolitik eingegangen werden. Unsere Wirtschaftsordnung, die als soziale Marktwirtschaft bezeichnet wird, ist durch eine dezentrale Entscheidungsstruktur gekennzeichnet, die den einzelnen Wirtschaftssubjekten möglichst grosse Freiheitsräume gewährt. Die Koordination der einzelnen, dezentralisierten Entscheide bzw. Pläne erfolgt im wesentlichen durch das Preissystem. Im Mittelpunkt des marktwirtschaftlichen Lenkungssystems stehen somit die Preise. Die auf den verschiedenen Märkten gebildeten Preise übernehmen die Steuerung der wirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozesse. Bislang hat sich dieses System als der geplanten Wirtschaft überlegen gezeigt.

Einige liberale Klassiker des letzten und vorletzten Jahrhunderts waren noch der Meinung, das marktwirtschaftliche System strebe automatisch einem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht zu, das zugleich den höchstmöglichen Wohlstand bringe. Sie propagierten daher den sogenannten "Nachwächterstaat", d.h. sie vertraten die These vom "laissez faire - laissez aller", welche eine vollständige wirtschaftspolitische Abstinenz der Behörden als beste Lösung anbietet.

In diesem Jahrhundert setzte sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass die Marktwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen zur Instabilität neigen kann, aus der sie sich nicht mehr selbst zu befreien vermag. Aus dieser Erkenntnis heraus wurden die wirtschaftspolitischen Träger mit der Stabilitätspolitik beauftragt. Dieser Auftrag hat einen direkten ordnungspolitischen Bezug, denn wenn anerkannt wird, dass im Zentrum des marktwirtschaftlichen Lenkungsmechanismus das Preissystem steht und dieses nur unter der Voraussetzung der

Preisniveaustabilität zu einer leistungsgerechten Verteilung von Gütern und Dienstleistungen führt, so wandelt sich die Preisniveaustabilität zu einer entscheidenden marktwirtschaftlichen Funktionsbedingung. Die Stabilitätspolitik wird somit zu einem notwendigen, aus der Ordnungspolitik begründbaren Postulat einer auf Dezentralisation beruhenden Wirtschaftsordnung.

C. Statistischer Anhang

Entstehung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen (in Mrd Fr.)

Einkommensarten	in Mrd Fr. zu laufenden Preisen							
	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Arbeitnehmereinkommen	38,8	42,0	49,0	56,8	64,4	73,3	81,4	83,2
Einkommen der Selbständigen	10,1	10,8	12,3	14,0	15,3	16,4	17,0	15,9
Vermögenseinkommen Haushalte	5,9	6,6	6,4	7,4	8,3	9,3	10,3	10,9
Unverteilte Einkommen								
a) private Unternehmungen	3,0	3,4	5,7	5,6	6,4	7,0	7,8	5,4
b) öffentliche Unternehmungen	0,2	0,2	0,6	0,4	0,6	0,7	1,0	0,5
Direkte Steuern der Unternehmungen	1,8	1,9	2,2	2,4	2,8	3,3	3,8	3,9
Einkommen des Staates	1,5	1,7	0,9	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3
Einkommen Sozialversicherungen	1,6	1,8	1,9	2,1	2,4	2,6	3,0	3,3
Zinsen der öffentlichen Schuld	1,1	1,2	1,3	1,5	1,7	2,0	2,3	2,8
Volkseinkommen	61,9	67,1	77,5	88,2	99,4	111,7	122,9	121,9
zuzüglich								
indirekte Steuern	5,3	6,0	6,4	7,0	8,2	8,8	9,1	9,1
Abschreibungen	7,9	8,7	10,8	12,3	14,1	15,3	16,2	15,3
abzüglich Subventionen	0,9	0,9	0,8	1,0	1,2	1,2	1,7	2,0
Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen	74,2	80,9	93,9	106,5	120,5	134,5	146,5	144,3

Quelle: Die Volkswirtschaft, Schätzungen der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsprognosen

Verwendung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen (in Mrd Fr.)

Verwendungsart	In Mrd Fr. zu laufenden Preisen								
	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976
Privater Konsum	43,0	46,5	53,3	59,7	67,8	75,9	83,1	86,0	88,5
Käufe des Staates und der Sozialversicherung	8,7	9,4	9,2	10,8	12,3	14,1	15,8	17,9	19,1
Brutto-Inlandsinvestitionen	19,0	21,4	29,2	33,5	37,1	40,7	44,1	33,7	29,2
Exporte (Güter + Dienste)	24,1	27,6	29,7	32,1	35,8	40,2	45,9	44,0	48,1
Importe (Güter + Dienste)	22,1	25,8	31,3	33,6	36,8	41,7	48,7	40,0	43,0
Brutto-Inlandprodukt zu Marktpreisen	72,7	79,2	90,7	103,0	116,7	130,1	141,1	139,9	140,7
Kapital- und Arbeitsein- kommen aus dem Ausland	2,5	2,9	4,9	5,6	6,4	7,4	8,9	8,1	8,5
Kapital- und Arbeitsein- kommen an das Ausland	1,0	1,2	1,6	2,1	2,5	2,9	3,5	3,6	3,3
Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen	74,2	80,9	93,9	106,5	120,5	134,5	146,5	144,4	145,9

Quelle: Die Volkswirtschaft, Schätzungen der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsprognosen

Tabelle 3

Bautätigkeit

Monat	Neuerstellte Wohnungen			Baubewilligte Wohnungen			Begutachtete Planvorlagen für industrielle Betriebe			
	92 Städte						1974	1975	1976	1977
	1975	1976	1977	1975	1976	1977				
Januar	1 947	680	436	1 376	850	579				
Februar	1 945	903	407	1 551	1 016	866	650	529	434	407
März	2 334	2 085	1 158	917	1 208	1 073				
April	1 899	1 037	1 053	1 334	745	963				
Mai	1 581	1 243	1 225	1 656	551	910	681	536	393	424
Juni	3 011	2 081	845	1 679	892	1 106				
Juli	1 369	582	820	817	917	1 014				
August	1 517	879	726	1 652	1 066	813	662	461	441	453
September	2 179	1 043	1 362	845	754	710				
Oktober	1 985	979		1 145	1 090					
November	1 833	975		1 030	648		515	423	437	
Dezember	1 436	1 147		1 136	1 109					
Total	23 036	13 634		15 138	10 846		2 508	1 949	1 705	

Quelle: Monatsbericht SNB

Bauinvestitionen

Jahr	Oeffentliche Bauten ¹⁾	Private Bauten ²⁾		Gesamt- total	Oeffent- liche Bauten	Private Bauten ²⁾		Gesamt- total
		Total	Wohnungs- bau			Total	Wohnungs- bau	
	In Millionen Franken				Index 1950 = 100			
1960	1 731	4 365	2 543	6 096	223,9	314,5	284,1	282,1
1961	2 031	5 472	3 061	7 503	262,7	394,2	342,6	347,2
1962	2 523	5 992	3 226	8 515	326,4	431,7	360,4	394,0
1963	3 172	6 826	3 568	9 998	410,3	491,8	398,7	462,7
1964	3 807	7 899	4 207	11 706	492,5	569,1	470,1	541,7
1965	3 960	7 784	4 268	11 744	512,3	560,8	476,9	543,5
1966	4 332	7 589	4 325	11 921	560,4	546,8	483,2	551,6
1967	4 539	7 513	4 258	12 052	587,2	541,3	475,8	557,7
1968	4 768	7 836	4 465	12 604	616,8	564,6	498,9	583,2
1969	5 221	8 794	5 218	14 015	675,4	633,6	583,0	648,5
1970	6 006	10 305	6 057	16 311	777,0	742,4	676,8	754,8
1971	7 165	12 554	7 260	19 719	926,9	904,5	811,2	912,5
1972	8 483	15 352	9 366	23 835	1 097,4	1 106,1	1 046,5	1 103,0
1973	9 087	16 891	10 714	25 978	1 175,5	1 216,9	1 197,1	1 202,1
1974	9 397	15 508	9 743	24 905	1 215,7	1 117,3	1 088,6	1 152,5
1975	8 835	11 368	6 554	20 203	1 142,9	819,0	732,3	934,9
1976	9 867	10 296	5 989	20 163	1 121,5	707,9	613,5	855,9
1977 ³⁾	9 691	10 482	6 046	20 173	-	-	-	-

1) Inklusive Unterhaltsarbeiten

2) Ohne Unterhaltsarbeiten

3) Bauvorhaben

Quelle: Monatsbericht SNB

Tabelle 5

Index der Gesamtbeschäftigung (3. Quartal 1966 = 100)

Veränderung in % gegenüber Vorjahr

	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976
Index der Gesamtbeschäftigung	0.5	1.2	0.8	1.3	0.2	0.1	- 0.6	- 9.0	- 3.9
Männer	-	-	0.4	1.6	0.3	- 0.5	- 1.0	- 9.1	- 4.1
Frauen	-	-	1.6	1.1	- 0.1	1.2	0.1	- 8.5	- 3.5
Industrie und Handwerk	0.4	0.7	0.2	0.0	1.8	- 0.8	- 0.3	-10.2	- 5.0
Bauwirtschaft	- 2.1	0.1	0.4	5.1	3.8	- 2.1	- 6.1	-29.8	- 7.8
Dienstleistungen	1.7	2.0	1.7	2.1	1.5	2.1	0.7	- 2.7	- 1.8

Quelle: Die Volkswirtschaft, eigene Berechnungen

Aussenhandel nach Verwendungszweck (in Mio Fr.)

Jahre	Rohstoffe, Halbfabrikate ¹		Energieträger ²		Investitions- güter ³		Konsumgüter ⁴		Total	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1968	8433,9	6648,2	1232,6	29,0	3456,3	5411,4	6301,9	5260,9	19424,9	17349,5
1969	10182,7	7713,1	1233,3	35,4	3892,4	6342,9	7426,0	5917,7	22734,4	20009,1
1970	12505,9	8210,0	1455,9	41,2	5251,8	7331,6	8659,9	6557,5	27873,5	22140,3
1971	12191,0	8640,0	1849,7	29,4	5745,3	7983,6	9855,6	6963,9	29641,6	23616,9
1972	12959,5	10155,8	1698,0	36,2	6364,2	8552,2	11349,9	7443,4	32371,6	26187,6
1973	15090,0	11642,8	2570,9	56,0	6474,8	10073,3	12452,9	8176,2	36588,6	29948,3
1974	18855,2	14736,6	4196,8	89,6	6836,5	11462,0	13040,9	9064,8	42929,4	35353,1
1975	13767,0	12729,8	3410,1	75,0	5595,4	12217,0	11495,3	8407,9	34267,8	33429,7
1976	15285,7	15256,1	3806,9	58,2	5505,2	12804,3	12273,4	8926,2	36871,2	37044,8

1) Agrarwirtschaft, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, übrige verarbeitende Industrie, Baugewerbe

2) Kohle, Erdöl und Destillate

3) Maschinen und Apparate, Fahrzeuge

4) Nahrungsmittel, Getränke, Tabak

Quelle : Aussenhandelstatistik

Aussenhandel nach den wichtigsten Ländern (Anteil an der Gesamteinfuhr, bzw. Gesamtausfuhr)

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976
BR Deutschland	30.2	29.1	27.9	28.4	14.0	13.7	14.8	15.6
Frankreich	14.0	13.7	13.9	13.3	8.8	8.8	8.9	9.1
Italien	9.3	9.2	9.9	9.7	8.3	8.0	6.9	7.4
Niederlande	4.0	4.1	4.0	3.7	2.6	2.6	2.7	2.7
Belgien-Luxemburg	3.5	3.4	3.2	3.6	2.2	2.3	2.4	2.7
Grossbritannien	6.1	5.8	6.1	6.7	7.6	7.2	6.1	5.9
Oesterreich	5.0	4.9	4.1	4.1	6.0	6.6	5.5	5.3
Schweden	3.0	2.8	2.7	2.4	2.8	3.0	3.3	2.8
Norwegen	0.4	0.5	0.5	0.5	1.2	1.2	1.3	1.3
USA	6.4	6.5	7.5	6.8	8.2	7.1	6.4	6.8
Japan	2.5	2.4	2.4	2.6	3.9	3.5	2.8	2.7
Alle Länder	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Quelle: Aussenhandelsstatistik

Aussenhandel (in Mio Franken)

Tabelle 8

Jahr	Import		Export		Handels- bilanz- saldo
	absolut	Veränderung in %	absolut	Veränderung in %	
1968	19424,9	11,5	17349,5	14,4	- 2075
1969	22734,4	17,0	20009,1	15,3	- 2720
1970	27873,5	22,6	22140,3	10,6	- 5730
1971	29641,6	6,3	23616,9	6,7	- 6020
1972	32371,6	9,2	26187,6	10,9	- 6180
1973	36588,6	13,0	29948,3	14,5	- 6540
1974	42929,4	17,3	35353,1	18,0	- 7580
1975	34267,8	-20,2	33429,7	-5,4	- 840
1976	36871,2	7,6	37044,8	10,8	175

Ertragsbilanz

Tabelle 9

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
1968	26940	24590	2350
1969	30900	28630	2270
1970	34990	34690	300
1971	38160	37820	340
1972	42570	41730	840
1973	48060	47170	890
1974	55250	54740	510
1975	52770	46090	6680
1976	57320	48580	8740

Quelle : Monatsbericht SNB

Aussenwert des Frankens, gewichtet mit den Exporten nach den 15 wichtigsten Handelspartnern der Schweiz

Veränderung in % gegenüber Vorjahr

	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Jahr	-0.4	11.0	8.9	11.7	12.3	
1. Quartal	-	8.3	7.5	18.4	5.5	5.2
2. Quartal	-1.3	13.0	6.3	12.3	15.0	-1.2
3. Quartal	0.1	13.4	5.4	11.0	15.1	3.3
4. Quartal	1.3	9.4	16.7	6.0	13.4	

Quelle: Schweizerische Nationalbank

Entwicklung der monetären Basis und der Geldmenge in Mio Franken (Jahresdurchschnitte)

Jahr	Monetäre Basis		Geldmenge M_1	
	absolut	%	absolut	%
1968	14 536	12,6	27 146	9,5
1969	15 527	6,8	28 610	5,4
1970	16 590	6,8	30 028	5,0
1971	20 239	22,0	34 984	16,5
1972	22 803	12,7	41 088	17,5
1973	22 522	-1,2	42 014	2,3
1974	24 096	7,0	42 063	0,1
1975	25 406	5,4	43 928	4,4
1976	26 320	3,6	47 357	8,0

Quelle : Monatsbericht SNB

Fremde Gelder der 71¹⁾ in der Bankenstatistik erfassten Banken (in Mrd Franken)

Bilanzpositionen	1972	% ²⁾	1973	% ²⁾	1974	% ²⁾	1975	% ²⁾	1976	% ²⁾
Bankenkreditoren auf Sicht	16,2	1,3	13,1	-19,1	12,4	-5,3	13,0	4,8	13,7	5,4
Bankenkreditoren auf Zeit	24,2	22,2	26,8	10,8	31,8	18,7	39,8	25,2	41,9	5,3
Kreditoren auf Sicht	31,5	-1,6	28,6	-9,2	26,4	-7,7	28,7	8,7	32,5	13,2
Kreditoren auf Zeit	25,0	-7,1	27,9	11,6	33,2	19,0	33,0	-0,6	30,5	-7,6
Spareinlagen	38,6	18,4	42,8	10,9	45,1	5,4	51,8	14,9	59,7	15,3
Depositen u. Einlagehefte	11,4	28,1	11,7	2,6	11,9	1,7	14,9	25,2	15,8	6,0
Kassenobligationen	23,1	8,0	22,4	-3,0	22,3	-0,4	28,4	27,4	31,4	10,6
Obligationenanleihen	6,9	4,6	7,4	7,3	7,8	5,4	8,2	5,1	8,6	4,9
Pfandbriefdarlehen	5,7	5,6	5,9	3,5	6,2	5,1	6,3	1,6	6,4	1,6
Total fremde Gelder	182,6	7,7	186,7	2,3	197,2	5,6	224,1	13,6	240,4	7,3

1) Bis Mitte 1976 72 Banken

2) Veränderung in % gegenüber Vorjahr

Quelle: Monatsbericht SNB

Kreditfähigkeit der 71¹⁾ in der Bankenstatistik erfassten Banken (in Mrd. Fr.)

Bilanzpositionen	1972	% ²⁾	1973	% ²⁾	1974	% ²⁾	1975	% ²⁾	1976	% ²⁾
Bankdebitoren auf Sicht	16,4	3,2	13,4	-18,3	11,4	-14,9	10,3	- 9,6	8,7	- 15,5
Bankdebitoren auf Zeit	41,5	5,6	40,4	- 2,6	43,2	6,9	61,2	41,7	64,2	4,9
Ktokorrentdebitoren ohne Deckung	8,7	17,6	10,1	16,1	11,5	13,9	10,5	- 8,7	10,4	- 1,0
Ktokorrentdebitoren mit Deckung	26,0	7,0	27,2	4,6	27,0	- 0,7	24,9	- 7,8	24,0	- 3,6
Feste Vorschüsse u. Darlehen ohne Deckung	5,8	5,5	6,2	6,9	7,8	25,8	9,0	15,4	11,7	30,0
Feste Vorschüsse u. Darlehen mit Deckung	14,2	15,5	16,3	14,8	18,0	10,4	21,4	18,9	24,3	13,6
Ktokorrentkredite u. Darlehen an öffentliche Körperschaften	7,0	12,9	7,6	8,6	8,2	7,9	8,8	7,3	10,9	23,9
Hypothekaranlagen	45,0	11,1	48,6	8,0	52,7	8,4	57,0	8,2	62,5	9,6
Total	164,6	8,7	169,8	3,2	179,8	5,9	203,1	13,0	216,7	6,7

1) Bis Mitte 1976 72 Banken

2) Veränderung in % gegenüber Vorjahr

Quelle: Monatsbericht SNB

Beanspruchung des Kapitalmarktes durch schweizerische Anleihssemissionen

Oeffentl.u.nicht öffentliche Anleihen, Emissionswert in Mrd.Fr.			Oeffentliche Anleihen, Nettobeanspruchung ¹⁾ (in Mrd. Franken)				
Jahr	Total	Bund	Total	Bund	Kantone	Gemeinden	Wirtschaft ²⁾
1968	3,2	0,3	2,6	0,2	0,3	0,2	1,9
1969	3,6	0,6	2,3	0,2	0,3	0,1	1,7
1970	4,2	0,5	2,6	-0,1	0,4	0,2	2,1
1971	6,0	1,0	3,9	0,5	0,7	0,4	2,3
1972	5,7	0,6	4,0	0,3	0,8	0,4	2,5
1973	6,0	0,5	3,6	0,2	0,7	0,7	2,0
1974	5,6	0,9	3,9	0,5	0,5	0,5	2,4
1975	9,1	1,9	5,8	0,7	0,9	0,7	3,5
1976	10,4	4,5	6,5	2,6	0,8	0,3	2,8
Anteile in %			Anteile in %				
1968	100	9,4	100	7,7	11,5	7,7	73,1
1969	100	16,7	100	8,7	13,0	4,3	16,1
1970	100	11,9	100	-3,9	15,4	7,7	80,8
1971	100	16,7	100	12,8	17,9	10,3	59,0
1972	100	10,5	100	7,5	20,0	10,0	62,5
1973	100	8,3	100	5,6	19,4	19,4	55,6
1974	100	16,1	100	12,8	12,8	12,8	61,5
1975	100	20,9	100	12,1	15,5	12,1	60,3
1976	100	43,3	100	40,0	12,3	4,6	43,1

1) Nettobeanspruchung = Emissionswert-Konversionen-Rückzahlungen,

2) Industrie, Kraftwerke, Banken etc. Quelle: Monatsbericht SNB

Ausgewählte Zinssätze in der Schweiz (Jahresdurchschnitte, gewichtet mit Geltungsdauer)

Jahr	Offizieller Diskontsatz	Offizieller Lombardzins	Dreimonatsdepots bei Grossbanken	Euro-sFr-Satz, Dreimonatsgeld	Rendite eidg. Obligationen	Zins auf Spar-einlagen bei 12 Kantonalbanken	Zins auf Kassenobligationen bei 12 Kantonalbanken	Zins auf neuen I. Hypotheken, Wohnungsbau
1968	3,00	3,75	3,49	4,76	4,39	3,60	4,85	4,87
1969	3,22	4,05	4,79	8,45	4,88	3,68	4,94	4,97
1970	3,75	4,75	5,36	7,19	5,71	3,94	5,42	5,25
1971	3,75	4,75	3,23	3,20	5,29	4,23	5,52	5,55
1972	3,75	4,75	1,83	2,28	4,96	4,15	4,80	5,49
1973	4,46	5,22	4,02	5,23	5,55	4,15	5,15	5,51
1974	5,45	5,95	5,98	4,78	7,12	4,53	6,39	6,03
1975	4,36	5,30	3,47	4,06	6,48	4,96	6,73	6,78
1976	2,23	3,22	1,20	1,54	5,04	4,17	4,84	5,96

Diskont- und Lombardsatz seit 1973

	bis 21.1.73	22.1.73	21.1.74	3.3.75	20.5.75	25.8.75	29.9.75	29.10.75	13.1.76	8.6.76	16.7.77
Diskontsatz	3 3/4	4 1/2	5 1/2	5	4 1/2	4	3 1/2	3	2 1/2	2	1 1/2
Lombardsatz	4 3/4	5 1/4	6	6	5 1/2	5	4 1/2	4	3 1/2	3	2 1/2

Quelle : Monatsbericht SNB

Funktionale Gliederung der Ausgaben in Mio Franken (wichtigste Komponenten)

Jahr	Ausgaben Total	Behörden	Landes- verteidigung	Unterricht Forschung	Gesundheits- wesen	Soziale Wohlfahrt	Verkehr + Energie	Landwirt- schaft	Uebrige
1968	6447	207	1726	489	19	988	1073	900	1045
1969	7081	308	1889	563	23	1198	1129	840	1131
1970	7765	365	2014	659	24	1322	1257	778	1346
1971	8963	404	2232	757	28	596	1557	921	1468
1972	10364	489	2426	956	30	1795	1795	1012	1861
1973	11625	514	2556	1195	34	2457	1742	1105	2022
1974	13052	531	2795	1388	35	2661	1873	1288	2481
1975	13541	484	2813	1408	37	2553	2232	1333	2681
1976	15860	460	3242	1539	44	2862	2883	1448	3382
	Anteile in %								
1968	100	3.2	26.8	7.6	0.3	15.3	16.7	14.0	16.1
1969	100	4.4	26.7	8.0	0.3	16.9	16.0	11.9	15.8
1970	100	4.7	25.9	8.5	0.3	17.0	16.2	10.0	17.4
1971	100	4.5	24.9	8.5	0.3	17.8	17.4	10.3	16.3
1972	100	4.7	23.4	9.2	0.3	17.3	17.3	9.8	18.0
1973	100	4.4	22.0	10.3	0.3	21.1	15.0	9.5	17.4
1974	100	4.1	21.4	10.6	0.3	20.4	14.4	9.9	18.9
1975	100	3.6	20.8	10.4	0.3	18.9	16.5	9.9	19.6
1976	100	2.9	20.5	9.7	0.3	18.1	18.2	9.1	21.2

Quelle : Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Tabelle 17

Ausgaben des Bundes nach Sachgruppen (in Mio Franken)

Jahr	Total	Verzinsung	Behörden u. Personal	Allg. Ausga- ben	Kantons- anteile	Bundeseigene Sozialwerke	Bundes- beiträge	Uebrige
1968	6 447	231	688	659	376	614	1 829	2 050
1969	7 081	231	777	725	360	819	1 870	2 299
1970	7 765	258	845	779	469	882	1 944	2 588
1971	8 963	268	989	871	472	1 100	2 356	2 907
1972	10 366	318	1 159	957	669	1 205	2 784	3 274
1973	11 625	360	1 327	1 081	683	1 733	3 265	3 176
1974	13 052	435	1 489	1 217	933	1 813	3 915	3 250
1975	13 541	568	1 612	1 296	836	1 703	4 379	3 147
1976	15 860	585	1 665	1 509	1 270	1 818	5 606	3 407
	Anteile in %							
1968	100	3,6	10,7	10,2	5,8	9,5	28,4	31,8
1969	100	3,3	11,0	10,2	5,1	11,6	26,4	32,4
1970	100	3,3	10,9	10,0	6,0	11,4	25,1	33,3
1971	100	3,0	11,0	9,7	5,3	12,3	26,3	32,4
1972	100	3,1	11,2	9,2	6,4	11,6	26,9	31,6
1973	100	3,1	11,4	9,3	5,9	14,9	28,1	27,3
1974	100	3,3	11,4	9,3	7,2	13,9	30,0	24,9
1975	100	4,2	11,9	9,6	6,2	12,6	32,3	23,2
1976	100	3,7	10,5	9,5	8,0	11,5	35,3	21,5

Quelle : Die Volkswirtschaft

Fiskaleinnahmen des Bundes nach Hauptaufgaben (Roherträge in Mio Franken)

Jahr	Einkommens- u. Vermögenssteuern	Vermögensverkehrs- steuern	Verbrauchs- und Aufwandsteuern	Zölle	Uebrige Abgaben	Total
1968	1 550,6	239,5	1 664,4	2 231,2	229,9	5 915,6
1969	1 508,3	272,4	1 830,5	2 436,4	300,8	6 348,6
1970	1 966,9	308,0	2 342,3	2 364,1	260,1	7 241,3
1971	2 014,6	402,2	2 619,0	2 555,7	222,6	7 814,1
1972	2 505,5	443,4	3 184,9	2 921,1	228,4	9 283,3
1973	2 593,9	451,7	3 552,1	2 986,8	222,8	9 807,3
1974	3 546,8	437,6	3 941,6	2 802,8	191,2	10 920,0
1975	3 510,4	469,0	3 791,9	2 939,2	315,5	11 026,0
1976	5 068,2	495,5	4 076,5	2 833,3	394,6	12 868,0
	Anteile in %					
1968	26,2	4,1	28,1	31,7	3,9	100
1969	23,8	4,3	28,8	38,4	4,7	100
1970	27,2	4,3	32,4	32,7	3,6	100
1971	25,8	5,2	33,5	32,7	2,9	100
1972	27,0	4,8	34,3	31,5	2,5	100
1973	26,5	4,6	36,2	30,5	2,3	100
1974	32,5	4,0	36,1	25,7	1,8	100
1975	31,8	4,3	34,4	26,7	2,9	100
1976	39,4	3,9	31,7	22,0	3,1	100

Quelle : Monatsbericht SNB

Oeffentliche Finanzen - Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Einnahmen	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976
	Roherträge								
<u>Steuern</u>									
Wehrsteuer	945'726	870'340	1175'063	1086'903	1525'814	1538'027	2305'027	2216'156	3290'155
Verrechnungssteuer	559'582	589'939	740'184	873'827	913'439	983'598	1163'972	1207'094	1682'975
Militärpflichtersatz	45'339	47'981	51'646	53'829	66'241	72'300	77'841	87'196	95'082
Stempelabgaben	239'527	272'417	308'018	402'246	443'377	451'758	437'591	468'967	495'459
Warenumsatzsteuer	1362'408	1482'537	1688'027	1944'528	2481'698	2870'368	3270'575	3205'416	3523'851
Tabaksteuer	274'775	320'005	625'036	642'452	669'027	645'517	634'883	552'321	519'117
Biersteuer	27'250	28'137	29'191	32'000	34'184	36'187	36'101	34'181	33'494
Total Steuern	3454'607	3611'356	4617'165	5035'785	6133'780	6597'755	7925'990	7771'331	9640'133
<u>Zölle</u>									
Einfuhrzölle	1037'937	1115'399	1116'667	1168'975	1311'917	1285'656	1119'402	992'439	868'504
Tabakzölle	159'317	194'059	23'431	3'649	4'057	4'551	4'636	4'198	5'991
Treibstoffzölle	623'497	673'362	739'340	826'169	838'925	892'989	814'225	822'617	837'494
Zollzuschlag auf Treibstoffen	397'626	440'502	470'586	542'755	751'820	788'336	849'400	1106'274	1108'227
Uebrige Zollzuschläge	12'793	13'099	14'050	14'129	14'411	15'232	15'126	13'633	13'089
Total Zölle	2231'170	2436'421	2364'074	2555'677	2921'150	2986'764	2802'789	2939'161	2833'305
Uebrige Abgaben ¹⁾	229'853	300'817	260'106	222'607	228'366	222'801	191'187	315'547	394'597
TOTAL	5915'630	6348'594	7241'345	7814'069	9283'276	9807'320	10919'966	11'026'039	12868'035

1) Preiszuschläge usw.

Rechnungsabschlüsse des Bundes (in Mio Franken)

Jahr	Gesamtrechnung							fehl- betrag der Bilanz
	Finanzrechnung			Vermögensveränderungen		Abschluss		
	Ausgaben	Einnahmen	Ueberschuss	Aufwand	Ertrag	Ueberschuss	Reinertrag	
1968	6 446,7	6 603,5	156,8	578,4	979,2	400,8	557,6	2 766,6
1969	7 080,8	7 108,4	27,6	592,5	1 010,8	418,3	445,9	2 320,7
1970	7 765,0	7 974,5	209,5	757,3	845,7	88,4	297,9	2 022,8
1971	8 962,5	8 668,9	-293,6	815,5	1 172,9	357,4	63,8	1 959,0
1972	10 366,0	10 118,7	-247,3	697,5	1 100,7	403,2	155,9	1 803,1
1973	11 625,1	10 846,5	-778,6	993,9	1 900,0	906,1	127,5	1 675,6
1974	13 051,6	12 011,5	-1040,1	876,4	1 979,0	1 102,6	62,5	1 613,4
1975	13 540,8	12 231,6	-1309,2	1 024,9	886,6	- 138,3	1 447,4	3 060,6
1976	15 860,0	14 287,2	-1572,8	1 221,5	908,4	- 313,0	1 885,8	4 946,4
1977 ¹⁾	15 990,6	14 223,1	-1767,5	1 151,6	694,1	- 457,5	2 225,0	7 171,4

1) Voranschlag

Quelle : Monatsbericht SNB

Oeffentliche Schulden des Bundes (in Mio Franken)

Tabelle 21

Jahr	Feste Schulden					Schwebende Schulden	Total
	Obliga- tionen	Schuldbuch- forderungen	Buch- schulden	Reskrip- tionen	Total		
1968	3 182,9	1 000,1		811,8	4 994,8	84,1	5 078,9
1969	3 431,6	951,4	30,0	810,7	5 223,7	81,8	5 305,5
1970	3 511,2	926,8	45,0	783,4	5 266,4	81,5	5 347,9
1971	4 106,9	841,1	45,0	782,4	5 775,4	83,9	5 859,3
1972	4 504,0	769,0	45,0	782,4	6 100,4	85,1	6 185,5
1973	4 777,7	707,3	45,0	878,0	6 408,0	85,2	6 493,2
1974	5 029,1	1 035,9	290,0	929,0	7 284,0	833,9	8 117,9
1975	6 518,4	1 046,6	415,0	1 429,0	9 409,0	1 158,4	10 567,4
1976	10 581,3	1 313,7	480,0	1 429,0	13 804,0	407,2	14 211,2

Quelle : Monatsbericht SNB

Landesindex der Konsumentenpreise nach Bedarfsgruppen (September 1966 = 100)

Jahreszuwachsrate der Jahresmittel

	Totalindex	Nahrungsmittel	Getränke, Tabakwaren	Bekleidung	Miete	Heizung Beleuchtung	Haushalt- einrichtung, -unterhalt	Verkehr	Körper-, Gesundheits- pflege	Bildung Unterhal- tung
1968	2,4 ‰	0 ‰	2,1 ‰	0,4 ‰	7,4 ‰	2,6 ‰	- 0,4 ‰	5,0 ‰	3,1 ‰	2,5 ‰
1969	2,5 ‰	1,7 ‰	1,7 ‰	0,6 ‰	6,3 ‰	0,8 ‰	- 0,3 ‰	2,8 ‰	3,4 ‰	2,6 ‰
1970	3,8 ‰	2,5 ‰	1,8 ‰	2,5 ‰	6,5 ‰	10,6 ‰	2,5 ‰	1,1 ‰	2,8 ‰	2,5 ‰
1971	6,8 ‰	6,5 ‰	4,9 ‰	5,9 ‰	8,6 ‰	9,7 ‰	4,9 ‰	3,8 ‰	7,4 ‰	4,3 ‰
1972	6,7 ‰	6,5 ‰	8,3 ‰	7,8 ‰	8,5 ‰	- 2,6 ‰	5,1 ‰	8,3 ‰	9,3 ‰	4,7 ‰
1973	8,7 ‰	6,1 ‰	7,5 ‰	10,3 ‰	6,5 ‰	29,1 ‰	6,2 ‰	5,3 ‰	9,2 ‰	10,4 ‰
1974	9,8 ‰	10,8 ‰	7,8 ‰	9,8 ‰	7,6 ‰	16,4 ‰	7,9 ‰	11,1 ‰	8,7 ‰	5,9 ‰
1975	6,7 ‰	6,1 ‰	5,5 ‰	6,3 ‰	9,8 ‰	-0,4 ‰	7,4 ‰	5,9 ‰	9,3 ‰	7,9 ‰
1976	1,3 ‰	-1,4 ‰	0,1 ‰	0,6 ‰	4,3 ‰	3,2 ‰	1,3 ‰	6,4 ‰	2,6 ‰	3,1 ‰

Quelle : Monatsbericht SNB

Landesindex der Konsumentenpreise: absolute Werte und Jahreszuwachsrate

(September 1966 = 100)

Jahre		Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jahres- mittel
1966	a									100,0	100,2	101,4	101,9	
1967	%									4,3	4,0	3,8	3,5	
1967	a	102,2	102,9	102,0	102,1	103,2	103,9	104,3	104,7	104,3	104,2	105,2	105,5	103,6
1968	%	3,4	2,9	3,4	3,2	2,4	1,8	1,3	1,2	1,7	2,2	1,9	2,2	2,4
1968	a	105,7	105,9	105,5	105,4	105,7	105,8	105,7	106,1	106,1	106,5	107,5	107,8	106,1
1969	%	2,3	2,3	2,5	2,4	2,6	2,9	3,1	2,6	2,5	2,4	2,2	2,3	2,5
1969	a	108,1	108,3	108,1	107,9	108,4	108,9	108,9	108,7	108,8	109,0	109,9	110,3	108,8
1970	%	2,3	2,1	2,5	2,6	3,1	3,1	3,4	4,0	4,5	4,9	5,4	5,4	3,6
1970	a	110,6	110,6	110,8	110,7	111,8	112,3	112,6	113,0	113,7	114,3	115,8	116,3	112,7
1971	%	5,8	6,2	6,7	6,9	7,0	6,6	6,7	7,5	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6
1971	a	117,0	117,5	118,2	118,3	119,6	119,7	120,2	120,4	121,3	121,8	123,4	124,0	120,1
1972	%	6,7	6,7	6,4	6,3	6,3	6,8	6,4	6,6	6,8	7,3	6,8	6,9	6,7
1972	a	124,8	125,4	125,7	125,8	127,1	127,8	127,9	128,4	129,5	130,7	131,8	132,5	128,1
1973	%	7,4	7,6	8,2	8,4	8,0	8,2	8,3	8,3	8,3	9,5	10,8	11,9	8,7
1973	a	134,0	134,9	136,0	136,3	137,3	138,3	138,5	139,0	140,2	143,1	146,1	148,3	139,3
1974	%	11,6	10,0	9,6	8,7	9,8	9,6	9,8	10,5	11,3	9,8	9,0	7,6	9,8
1974	a	149,5	148,4	149,1	148,2	150,8	151,6	152,1	153,6	156,1	157,1	159,3	159,5	152,9
1975	%	7,3	8,4	8,3	9,2	8,2	8,0	7,4	6,7	5,4	4,8	3,7	3,5	6,7
1975	a	160,4	160,9	161,5	161,9	163,1	163,7	163,4	163,9	164,5	164,7	165,2	165,0	163,2
1976	%	3,4	3,1	2,5	2,3	1,3	1,1	1,5	1,5	0,9	1,0	0,9	1,3	1,7
1976	a	165,9	165,8	165,5	165,5	165,2	165,5	165,8	166,4	166,0	166,4	166,7	167,1	166,0
1977	%	0,9	1,0	1,0	1,1	1,3	1,8	1,6	1,3	1,6				
1977	a	167,4	167,5	167,2	167,4	167,3	168,4	168,5	168,5	168,6				

% = prozentuale Zunahme gegenüber dem Vorjahr; a = absolute Werte; Quelle: Monatsbericht SNB, Die Volkswirtschaft

Tabelle 24

Zürcher Baukostenindex (Oktober 1966 = 100)

absolute Werte und Jahreszuwachsrate

Jahr	April		Oktober	
	absolut	Zunahme in %	absolut	Zunahme in %
1968	102,1	0,8	101,8	1,2
1969	104,0	1,9	108,2	6,3
1970	117,6	13,1	120,6	11,5
1971	132,2	12,4	134,1	11,2
1972	146,3	10,7	147,7	10,1
1973	160,9	10,0	161,0	10,8
1974	175,0	8,8	172,2	7,0
1975	168,1	-3,9	162,3	-5,7
1976	157,1	-6,5	158,6	-2,3
1977	161,7	2,9		

Quelle: Monatsbericht SNB